

Bundesblatt

Bern, den 22. Dezember 1972 124. Jahrgang Band II

Nr. 52

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 44.– im Jahr. Fr. 26.– im Halbjahr, Ausland Fr. 58.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

11 460

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über zusätzliche Massnahmen zur Dämpfung der Überkonjunktur

(Vom 4. Dezember 1972)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beehren uns, Ihnen Botschaft und Entwürfe zu dringlichen Bundesbeschlüssen über zusätzliche Massnahmen zur Dämpfung der Überkonjunktur zu unterbreiten.

Übersicht

Die ungehemmte Fortentwicklung der gegenwärtigen und zu erwartenden Auftriebskräfte würde zu einer Verstärkung der inflationären Tendenzen führen. Diese Beurteilung der Konjunkturlage veranlasst uns, dringliche Massnahmen zur Bremsung der Nachfrageexpansion in Aussicht zu nehmen. Die heutigen gesetzlichen Grundlagen genügen dazu nicht. Die meisten der vorgeschlagenen Vorkehren müssen daher in Form eines dringlichen Bundesbeschlusses nach dem in Artikel 89^{bis} Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung vorgesehenen Verfahren beschlossen werden.

Im ersten Teil der Botschaft werden wir Konjunkturlage und -aussichten erläutern. Sodann wird auf die bisherigen Vorkehren hingewiesen, die zur Konjunkturbeeinflussung getroffen wurden. Im dritten Teil schlagen wir zusätzliche Massnahmen zur Dämpfung der Überkonjunktur vor. Es handelt sich dabei um Bundesbeschlüsse auf folgenden Gebieten:

- Kreditwesen
- Verlängerung des Exportdepots
- Einschränkung der steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten
- Stabilisierung des Baumarktes
- Überwachung der Preise.

I. Konjunkturlage und -aussichten

1. Weltwirtschaftliche Aspekte

Der sich im ersten Halbjahr 1972 in den meisten westlichen Industriestaaten abzeichnende neuerliche Konjunkturaufschwung gewann gegen Jahresende mehr und mehr an Breite. Nach den USA setzte sich die konjunkturelle Belebung zusehends auch in Japan und in den meisten europäischen Ländern durch. So dürfte die Zunahme des realen Bruttosozialproduktes in den OECD-Staaten 1972 insgesamt fast 6 Prozent betragen, gegenüber einer Vorjahresrate von bloss 3,4 Prozent. Andererseits konnte angesichts der unverändert starken Gesamtnachfrage der weltweite Preis- und Lohnauftrieb trotz der in den meisten Ländern getroffenen Stabilisierungsmassnahmen bisher nicht gebrochen werden.

Die anhaltende Hochkonjunktur in den USA ist hauptsächlich gekennzeichnet durch eine kräftige Zunahme der privaten Konsumausgaben und der Investitionstätigkeit. Dank wesentlicher Produktivitätsfortschritte, nicht zuletzt aber auch als Folge umfassender wirtschaftspolitischer Massnahmen gelang es, den Anstieg des allgemeinen Preisniveaus in den letzten Monaten auf gegen drei Prozent zu begrenzen. Im Gegensatz dazu beschleunigte sich in jüngster Zeit die Teuerung in praktisch allen übrigen OECD-Staaten; dies trifft besonders für die europäischen Industrieländer zu, wo der Preisanstieg im September durchschnittlich um 6,8 Prozent über dem Vorjahresstand lag. Die sich hier allgemein verschärfende Inflation ist in erster Linie eine Folge der stark expandierenden privaten und öffentlichen Binnennachfrage aber auch der Belebung im Aussenhandel.

Weil der neue Wirtschaftsaufschwung in den meisten Ländern auf einer noch nicht oder doch kaum konsolidierten Konjunkturlage aufbaut, dürfte sich das Stabilitätsproblem künftig noch verschärfen. Im Sog des sich abzeichnenden weltweiten Booms besteht die Gefahr, dass der Lohn- und Preisauftrieb sich noch weiter beschleunigt.

Angesichts dieser Entwicklung sind bereits verschiedene Länder zu einer restriktiveren Geld- und Budgetpolitik übergegangen und haben einkommens- und preispolitische Vorkehren getroffen. Die Finanzminister der erweiterten EWG haben sich grundsätzlich über die Einleitung einer gemeinsamen Aktion zur Inflationsbekämpfung geeinigt.

2. Konjunktorentwicklung in der Schweiz

Trotz beachtlicher Produktivitätssteigerungen, vollständiger Auslastung der personellen und technischen Kapazitäten sowie der verschiedenen Stabilisierungsbemühungen hat sich der Nachfrageüberhang in unserem Land bisher nicht spürbar verringert. Die Konjunkturlage ist durch eine – branchenweise zwar recht unterschiedlich starke – Überlastung der Produktivkräfte gekennzeichnet, die sich gegenwärtig vor allem auf die öffentliche Hand, den Bau und

den privaten Konsum konzentriert. Seit einiger Zeit sind zudem in wichtigen Nachfragebereichen neue expansive Tendenzen feststellbar.

a. Investitionen und Konsum

Die kräftigsten Inflationsimpulse gehen nach wie vor von der Binnenwirtschaft aus, und zwar in erster Linie vom Baumarkt und den mit ihm verbundenen Wirtschaftsbereichen. So steht die öffentliche Bautätigkeit schon seit einiger Zeit im Zeichen eines verstärkten Wachstums. Während sich die Industrie besonders wegen des Arbeitskräftemangels und ungewisser Absatzerwartungen bis anhin im wesentlichen auf Rationalisierungsinvestitionen konzentrierte, nimmt neuerdings die Investitionsneigung zu. So erhöhte sich das Raumvolumen der begutachteten Planvorlagen für industrielle Neu- und Erweiterungsbauten im 3. Quartal gegenüber der entsprechenden Vorjahresperiode um rund 38 Prozent.

Am stärksten fällt jedoch die anhaltende Expansion im Wohnungsbau ins Gewicht. Im ersten Halbjahr 1972 sind in den Gemeinden mit über 2000 Einwohnern rund 10 Prozent mehr Wohnungen erstellt worden als ein Jahr zuvor. Zu diesem Ergebnis dürfte neben dem günstigen Bauwetter, der Zunahme des Arbeitskräftepotentials und der Produktivitätsverbesserung auch die bevorzugte Behandlung des Wohnungsbaues im Rahmen des geltenden Baubeschlusses beigetragen haben. Die in den letzten Monaten erteilten Baubewilligungen und die von den Banken zugesagten Baukredite lassen mit aller Deutlichkeit auf eine weitere Vergrößerung der Wohnungsproduktion schliessen. Im Zeichen einer nach wie vor elastischen Geldversorgung stehen der Realisierung der geplanten Projekte vorläufig keine ernsthaften Finanzierungsschwierigkeiten entgegen.

Als Folge der stark gestiegenen Durchschnittseinkommen gewann in letzter Zeit auch die private Konsumnachfrage an Stosskraft; mit rund 12 Prozent im 3. Quartal 1972 stiegen die Kleinhandelsumsätze als Gradmesser des Warenkonsums deutlich stärker als im Vorjahr. Grösser noch als bei den Waren war die Zunahme der Nachfrage bei den Dienstleistungen. Da letztere zumeist sehr lohnintensiv sind und im Konsumentenpreisindex stark ins Gewicht fallen, trugen sie in hohem Masse zur Indexteuerung bei.

b. Öffentliche Haushalte

Eine kräftige Quelle der gesamtwirtschaftlichen Nachfrageexpansion liegt schliesslich in der Ausgabensteigerung und defizitären Entwicklung der öffentlichen Haushalte und der Sozialversicherungen.

Die Bedeutung der öffentlichen Gemeinwesen als Glieder unserer Volkswirtschaft kommt darin zum Ausdruck, dass ihre Haushalte bei Berücksichtigung der Betriebe insgesamt mehr als einen Drittel des gesamten Bruttosozialprodukts beanspruchen. Der Konjunkturverlauf wird durch den gesamten öffentlichen Finanzhaushalt namhaft beeinflusst. Noch stärker wirkt sich aber umgekehrt die konjunkturelle Entwicklung auf die Haushalte der öffentlichen Gemeinwesen

aus. So stehen Bund, Kantone und Gemeinden in einem Spannungsverhältnis zwischen drängenden Forderungen nach einem weiteren Ausbau der Infrastruktur als Folge des wirtschaftlichen Wachstums und der Befriedigung zunehmender sozialpolitischer Bedürfnisse einerseits und den Erfordernissen einer konjunkturgerechten Finanzpolitik anderseits. Da der Staat in grossem Umfange Dienstleistungen zu erbringen hat, wird er von der Teuerung stärker betroffen, als im Index der Lebenshaltungskosten zum Ausdruck kommt.

Das übermässige Wachstum der Staatsaufgaben und damit der Ausgaben und die wachsenden Defizite der öffentlichen Haushalte aller Stufen wirken expansiv auf die Gesamtnachfrage und tragen in der ohnehin überlasteten Wirtschaft zur Verstärkung der inflationären Tendenzen bei.

Insgesamt haben sich die Ausgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden seit 1950 wie folgt entwickelt:

	1950	1972	Zunahme von	
	Rechnung	Voranschlag	1950 bis 1972	
	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.	%
Bund, Kantone, Gemeinden¹⁾	3 992	26 727	+ 22 735	+ 569,5
- Bund	1 740	9 746	+ 8 006	+ 460,1
- Kantone	1 487	11 881	+ 10 394	+ 698,9
- Gemeinden	1 326	9 500	+ 8 174	+ 616,4

¹⁾ nach Abzug von Doppelzählungen

Vergleichsweise ist in dieser Zeitspanne das nominelle Bruttosozialprodukt von 19,9 auf schätzungsweise 114,8 Milliarden Franken, das heisst um 94,9 Milliarden oder 476,5 Prozent angestiegen. Die Ausgaben des Bundes haben somit verhältnismässig etwas weniger zugenommen, wogegen die Entwicklung der Ausgaben der Kantone und Gemeinden bedeutend über der Wachstumsrate des Sozialprodukts liegt.

Während die öffentlichen Haushalte im Jahre 1950 noch durchwegs Einnahmenüberschüsse aufwiesen (gesamthaft + 263 Mio.), ist nach den Voranschlägen im Jahre 1972 mit Ausgabenüberschüssen von 1,5 Milliarden Franken zu rechnen. Die Verschlechterung der Haushaltsentwicklung hat sich vor allem in den letzten Jahren erheblich verstärkt. Nach bisherigen Anzeichen dürften die Defizite im Jahre 1973 weiter zunehmen. Wohl ist die Zunahme der Ausgaben beim Bund mit annähernd einer Verfünffachung seit 1950 beträchtlich, sie ist aber bei den Gemeinden noch grösser und am stärksten bei den Kantonen. Diese einseitige Entwicklung hat sich in den letzten Jahren noch ausgeprägt. So sehr Bund, Kantone und Gemeinden unter dem Drucke drängender Aufgaben stehen, dürften die gesamtwirtschaftlichen Aspekte und Grenzen nicht übersehen werden. Das Verhalten der öffentlichen Gemeinwesen ist im Kampfe gegen die Teuerung umso wichtiger, als ihm nicht nur materielle, sondern auch erhebliche psychologische Bedeutung zukommt.

c. Aussenhandel

Neuerdings zeichnet sich als Folge der weltweiten konjunkturellen Auftriebstendenzen wieder eine Belebung des Aussenhandels ab. Nach anfänglich eher sinkenden Aufträgen und Arbeitsvorräten erhöhte sich der Bestellungseingang im zweiten Semester im Vergleich zum Vorjahr zusehends. Die Zunahme der Exporte lag mit 14,1 Prozent im Oktober 1972 wesentlich über jener der Vormonate. Der jüngste Exportzuwachs verteilte sich recht unterschiedlich auf die einzelnen Branchen. Er war in erster Linie getragen von den Erzeugnissen der chemischen und der Uhrenindustrie, wogegen die Nahrungs- und Genussmittelindustrie einen Rückschlag in Kauf nehmen musste. In letzter Zeit nahmen auch die Importe verstärkt zu (Oktober + 15%).

d. Lohn- und Preisauftrieb

Im Zeichen dieser Entwicklung wird das Wachstum des realen Sozialproduktes immer mehr durch den in allen Bereichen kräftigen Kosten- und Preisauftrieb und eine zusehends um sich greifende Inflationmentalität übertroffen. Die Lohnerhöhungen übersteigen den Produktivitätsfortschritt erheblich, und der Konsumentenpreisanstieg erreichte im vergangenen Oktober erstmals seit dem zweiten Weltkrieg das Rekordausmass von 7,3 Prozent. Die Preise der Grosshandels Güter, die sich mit einer zeitlichen Verzögerung wiederum in den Konsumgüterpreisen niederschlagen, gerieten ebenfalls in den allgemeinen Teuerungssog.

e. Geld- und Kapitalmarkt

Die im Zusammenhang mit der internationalen Währungskrise im August 1971 aus dem Ausland zugeflossenen Gelder haben die Geld- und Kreditversorgung unseres Landes in ausserordentlichem Umfange ausgeweitet. Da diese Mittel nicht wieder ins Ausland zurückgeflossen sind, blieb die inländische Liquiditätsversorgung über das Jahresende hinaus aufgebläht. Die Nationalbank war deshalb während der ersten Hälfte 1972 bemüht, diese Überschussliquidität soweit als möglich abzubauen. Die Ende Juni einsetzende Krise des englischen Pfundes durchkreuzte diese Anstrengungen, indem sie erneut eine starke Tendenz zu Mittelzuflüssen nach unserem Lande auslöste. Trotz vorübergehender Einstellung ihrer Interventionen am Devisenmarkt und drastischer Massnahmen zur Abwehr ausländischer Gelder, die in einem besonderen Abschnitt näher dargelegt werden, flossen der Nationalbank Anfang Juli Dollars im Werte von 4,7 Milliarden Franken zu. Dabei dürfte es sich zu einem grossen Teil um Repatriierungen schweizerischer Auslandsanlagen gehandelt haben. Dadurch wurde die im Inland gehaltene Liquidität der Banken neuerdings stark ausgeweitet. Die Giro Guthaben der Wirtschaft bei der Nationalbank stiegen von 5,7 Milliarden Franken unmittelbar vor der Pfundkrise auf 9,9 Milliarden Franken Mitte Juli an. Dieser Liquiditätsüberhang konnte in der Folge nur langsam abgebaut werden; hinsichtlich der getroffenen Massnahmen sei auf Abschnitt II Ziffer 1 verwiesen.

Die starke Verflüssigung des Geldmarktes förderte und beschleunigte die Kreditexpansion der Banken. Bereits seit dem Herbst 1971 war eine völlig ungewöhnliche Zunahme der von den Banken an inländische Kunden erteilten Kreditzusagen festzustellen. Dazu trug neben der ausserordentlichen Fülle ausleihbarer Mittel und der in weiten Bereichen der Binnenwirtschaft, insbesondere im Bausektor, herrschenden Hochkonjunktur nicht zuletzt auch die Tatsache bei, dass die Kreditzuwachsbeschränkung wegen der in der Rahmenvereinbarung festgesetzten Terminierung am 31. Juli 1972 endgültig ablief. Wohl richtete die Nationalbank angesichts dieser Entwicklung am 24. Juli 1972 ein Rundschreiben mit Kreditrichtlinien an die Banken. Sie ersuchte diese darin, ihre inländischen Kredite trotz Ablaufens der Kreditzuwachsbeschränkung auch weiterhin im Rahmen der bisherigen Kreditzuwachsraten zu halten und neue Kreditzusagen nur in einem Mass zu erteilen, das ihnen Gewähr dafür biete, die Ausdehnung der effektiven Kreditbeanspruchung in diesen Grenzen wahren zu können. Der Druck der nach Anlage drängenden flüssigen Mittel einerseits und der hohen Kreditnachfrage, namentlich im Bausektor, andererseits erwies sich indessen als zu stark. Die Expansion der von den Banken gewährten Kreditzusagen, d. h. der Zusicherung späterer Krediteinräumung, hielt unvermindert an, ja verstärkte sich in den letzten Monaten noch weiter. Auch die effektiven Kreditauszahlungen begannen vom Mai 1972 an aussergewöhnlich stark zuzunehmen.

Die jährliche Zuwachsrate der von den Banken für die Verwendung im Inland erteilten Kredite, die sich im Jahre 1971 in den einzelnen Monaten zwischen rund 6,5 Prozent und 7 Prozent bewegt hatte, stieg im Mai 1972 auf 8,2 Prozent, im Juni auf 8,7 Prozent, im Juli auf 9,2 Prozent, im August auf 9,4 Prozent und im September auf 10,0 Prozent an. Allein in den Monaten August und September erreichten die neu beanspruchten Inlandkredite einen Betrag von rund 2 Milliarden Franken oder ungefähr das Doppelte dessen, was der Ausdehnung bei Weiterführung der Kreditzuwachsbeschränkung, bzw. was den Kreditrichtlinien entsprochen hätte.

Die hohe Mittelflüssigkeit, verstärkt durch den neuerlichen Devisenzustrom von Anfang Juli, beeinflusste auch die Verhältnisse am Kapitalmarkt. Nachdem die Aufnahmefähigkeit des Emissionsmarktes im Frühjahr vorübergehend etwas nachgelassen und die durchschnittliche Rendite der Bundesobligationen von 4,6 Prozent Ende Februar auf etwa 5 Prozent im Juni angezogen hatte, nahm nach der Sommerpause die Nachfrage nach schweizerischen Anlagewerten einen ausserordentlichen Umfang an. Neue Anleihsmissionen wurden regelmässig hoch überzeichnet und kotierten im vorbörslichen Handel zum Teil erheblich über pari. Die Banken erhöhten angesichts dieser Entwicklung Zahl und Umfang ausländischer, auf Schweizerfranken lautender Anleihsmissionen, während seitens inländischer Emittenten angesichts der Marktflüssigkeit eher Zurückhaltung bekundet wurde und geplante Emissionsvorhaben zum Teil zurückgezogen wurden.

Im Laufe des Monats Oktober bahnte sich ein Wandel der Marktverfassung an. Die Massnahmen zur Liquiditätsabschöpfung und zur Fernhaltung ausländischer Gelder begannen sich sukzessive auszuwirken. In der gleichen Richtung machte sich auch die anhaltende Befestigung des amerikanischen Dollars bemerkbar. Die amerikanische Börse begann namentlich nach den Präsidentschaftswahlen vermehrte Anziehungskraft auf anlagesuchende Gelder auch in der Schweiz auszuüben. Die bisher verzeichnete Flüssigkeit am Geldmarkt schwand allmählich dahin. Die zuvor äusserst bescheidenen Zinssätze für kurzfristige Gelder mussten sukzessive erhöht werden, beispielsweise von $1\frac{1}{2}$ Prozent für Dreimonatsdepots der Grossbanken Ende August auf 4 Prozent Ende November. Die Banken sahen sich veranlasst, Ende Oktober erstmals von den sonst nur am Quartals- oder Halbjahresultimo beanspruchten Swap-Kreditfazilitäten der Nationalbank Gebrauch zu machen, um den gewünschten Liquiditätsstand zu erreichen. Auch der bisher reichlich fliessende Zufluss mittel- und langfristiger Kundengelder zu den Banken verlangsamte sich zusehends. Die Banken beschlossen daher eine Anpassung der Zinssätze für Kassenobligationen. Mit Wirkung ab 20. November wurden die Kassenobligationensätze für alle Laufzeiten unter Zustimmung der Nationalbank um $\frac{1}{4}$ Prozent erhöht.

Auch am Kapitalmarkt trat ein deutlicher Umschwung ein. Neue Emissionen begegneten trotz Anpassung der Konditionen zugunsten der Gläubiger zunehmender Zurückhaltung auf seiten der Anleger. Wiederholt konnten Obligationenanleihen nicht voll plaziert werden. Einzelne Emissionsvorhaben wurden zurückgezogen, das Programm der Auslandsanleihen für die letzten Monate des Jahres von den Banken merklich gekürzt. Der Zinssatz für Auslandsanleihen, der noch Anfang Oktober $5\frac{1}{2}$ Prozent betragen hatte, wurde sukzessive auf $6\frac{1}{4}$ Prozent erhöht. Zugleich stieg die durchschnittliche Rendite der Bundesobligationen von 4,98 Prozent Ende September auf 5,10 Prozent Ende Oktober und 5,32 Prozent Ende November an.

Trotz dieser Tendenz zu einer relativen Verengung des Mittelangebotes ist die Geld-, Kredit- und Kapitalversorgung unseres Landes, gemessen an der realen Leistungskapazität unserer Wirtschaft, nach wie vor überreichlich. Bisher ist lediglich der ausserordentliche Liquiditätsüberhang bei den Banken vermindert worden. Das Geldvolumen in den Händen der Wirtschaft und der Konsumenten ist dagegen nach wie vor übersetzt. Es wirkt weiterhin expansiv auf die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen und fördert damit den Kosten- und Preisauftrieb. Dies gilt namentlich für die Kreditschöpfungskapazität der Banken, der durch die bisherigen Massnahmen zur Liquiditätsabschöpfung allein keine wirklichen Schranken gesetzt werden konnten, weil die Kreditinstitute durch Repatriierung ihrer hohen Nettoanlagen im Ausland weiterhin in der Lage sind, bedeutende Liquiditätsreserven zu mobilisieren.

f. Ausblick

Alle Anzeichen deuten darauf hin, dass sich der Anstieg der Inlandnachfrage in nächster Zeit ungebrochen fortsetzen wird. Daneben dürfte der Kon-

junkturaufschwung in den meisten Industriestaaten zu einer beschleunigten Ausweitung der Auslandnachfrage führen. Unser ohnehin schon überbeanspruchter Produktionsapparat droht also künftig noch zusätzlich belastet zu werden. Ein sich weiter verstärkender Nachfrageüberhang würde aber Raum für neue Preis- und Lohnerhöhungen schaffen. Da zudem weltweit mit einem Anschwellen der Teuerung gerechnet wird, ist zu befürchten, dass der inflationäre Auftrieb in unserem Land auch durch steigende Importpreise genährt wird. Angesichts dieser Entwicklung erweisen sich umfassende und rasch wirksame Dämpfungsmassnahmen als dringend notwendig.

II. Bisherige Massnahmen zur Konjunkturdämpfung

1. Monetäre Massnahmen

Die hohen Mittelzuflüsse aus dem Ausland vom August 1971 hatten eine ungewöhnliche Aufblähung der inländischen Geld- und Kreditversorgung zur Folge. So betragen die Giro Guthaben von Banken, Handel und Industrie bei der Nationalbank Ende Januar 1972 12,4 Milliarden Franken, verglichen mit 4,5 Milliarden Franken ein Jahr zuvor. Angesichts der sich allmählich abzeichnenden konjunkturellen Belebung zu Beginn des laufenden Jahres – bis kurz vor Ende 1971 überwog angesichts der internationalen Währungsunsicherheit allgemein die Befürchtung eines weltweiten Konjunkturrückschlages – beschloss die Nationalbank Mitte Februar 1972, zur Abschöpfung der hohen Liquidität des Bankensystems zusätzliche Bedingungen an die Bewilligung genehmigungspflichtiger Kapitalexportgeschäfte zu knüpfen. Die bereits im August 1971 eingeführte grundsätzliche Konversionspflicht wurde in dem Sinne modifiziert, dass die gesuchstellenden Banken mindestens 25 Prozent des Frankenbetrages von Anleihen, mittelfristigen Schuldverschreibungen oder Krediten an ausländische Schuldner *bei der Nationalbank* konvertieren mussten. Der Satz wurde am 1. Mai 1972 auf 40 Prozent erhöht.

Die Nationalbank und die Schweizerische Bankiervereinigung kamen Ende April 1972 überein, einen wesentlichen Teil des noch verbliebenen Überhangs an Notenbankgeld bei den Banken durch Erhebung von Mindestguthaben abzuschöpfen. Zu diesem Zweck wurden, gestützt auf die Rahmenvereinbarung vom 1. September 1969, neu Mindestguthaben auf dem Zuwachs von Verbindlichkeiten gegenüber Inländern erhoben. Ferner wurden die ausserordentlichen Mindestguthaben auf dem Zuwachs der Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern modifiziert. Insbesondere wurde die Möglichkeit, den Zuwachs an Auslandgeldern durch neue Anlagen im Ausland zu kompensieren, aufgehoben, weil inzwischen die Mindestguthabenpflicht durch Abbau der ausländischen Verbindlichkeiten auf ein Minimum zusammengeschumpft war.

Auf diese Weise gelang es, den aus dem Vorjahr zurückgebliebenen Liquiditätsüberhang bis gegen die Jahresmitte hin zu einem grossen Teil zu neutralisie-

ren. Die Pfundkrise, die Ende Juni ausbrach, durchkreuzte jedoch diesen Normalisierungsprozess und zwang den Bundesrat, Massnahmen zur Abwehr ausländischer Gelder zu treffen.

Die Nationalbank hatte nach Bekanntwerden der Freigabe des Pfundkurses zunächst ihre Interventionen auf dem Devisenmarkt vom 23. Juni bis 30. Juni 1972 ausgesetzt, um unnötige Devisenzuflüsse zu verhindern. Unterdessen traf der Bundesrat im Einvernehmen mit der Nationalbank, gestützt auf den am 8. Oktober 1971 vorsorglich erlassenen Bundesbeschluss über den Schutz der Währung, Massnahmen zur Abschirmung vor weiteren Geldzuflüssen aus dem Ausland.

Ein Verbot der Anlage ausländischer Gelder in schweizerischen Grundstücken (Bundesratsbeschluss betreffend Verbot der Anlage ausländischer Gelder in inländischen Grundstücken vom 26. Juni 1972) und der Vermittlung inländischer Wertpapiere und Hypotheken an Ausländer (Verordnung über die Anlage ausländischer Gelder vom 26. Juni 1972) sowie die Einführung einer Bewilligungspflicht für die Aufnahme von Krediten im Ausland (Verordnung über die Bewilligungspflicht für die Aufnahme von Geldern im Ausland vom 5. Juli 1972) sollten das weitere Eindringen anlagesuchender ausländischer Gelder und eine daraus resultierende zusätzliche Förderung der Inflation verhindern. Um zudem dem Devisenzufluss entgegenzuwirken, wurden die Banken verpflichtet, ihre Fremdwährungsverbindlichkeiten einschliesslich Terminoperationen täglich vollumfänglich durch Fremdwährungsforderungen zu decken (Verordnung über die Fremdwährungspositionen der Banken vom 5. Juli 1972). Als die Nationalbank am 3. Juli ihre Interventionen am Devisenmarkt wieder aufnahm, setzte trotz der Warnungen des Noteninstituts vor zusätzlichen Massnahmen ein starker Devisenzufluss ein. Der Bundesrat verfügte deshalb am 4. Juli, dass auf dem Zuwachs ausländischer Guthaben bei Banken seit dem 30. Juni 1972 rückwirkend auf den 3. Juli eine Kommission von 2 Prozent pro Quartal zu erheben sei (Verordnung über die Verzinsung ausländischer Gelder vom 4. Juli 1972). Zugleich wurde auch das bisher durch eine Vereinbarung mit einem begrenzten Kreis von Banken (Vereinbarung über die ausserordentlichen Mindestguthaben und die Verzinsung ausländischer Gelder vom 20. August 1971) geregelte Verzinsungsverbot für den Zuwachs ausländischer Gelder seit dem 31. Juli 1972 in die Verordnungen übernommen und damit auf sämtliche dem Bankengesetz unterstellte Institute ausgeweitet. Es erwies sich zudem als zweckmässig, auch die Regelung über die Mindestguthaben auf dem Zuwachs ausländischer Gelder auf eine neue Rechtsbasis zu stellen (Verordnung über die Mindestguthaben auf ausländischen Geldern vom 5. Juli 1972).

Der Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 16. August 1972 vermittelt über diese Massnahmen näheren Aufschluss.

Die Sätze für Mindestguthaben auf dem Zuwachs von In- und Auslandgeldern wurden nun so geändert, dass zusätzlich liquide Mittel im Betrage von 1 Milliarde Franken sterilisiert wurden. Ausserdem wurde die Konversionspflicht für

den bewilligungspflichtigen Kapitalexport verschärft. Die Konversionsquote wurde auf 50 Prozent für Kapitalexporte mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren und auf 60 Prozent für mehr als fünfjährige Kapitalexporte erhöht. Ferner durften ausländische, auf Schweizerfranken lautende Anleihsensmissionen nur noch bis zu 40 Prozent an ausländische Zeichner abgegeben werden.

Aufgrund der getroffenen Massnahmen konnte der Liquiditätsüberhang in den folgenden Monaten allmählich abgebaut werden. So beliefen sich die Giro Guthaben der Wirtschaft bei der Nationalbank Mitte November noch auf rund 5 Milliarden Franken, verglichen mit rund 10 Milliarden Franken Mitte Juli. Zur Erleichterung des hohen saisonalen Mittelbedarfs auf das Jahresende hin wurden die Mindestguthaben auf Inlandgeldern mit Wirkung ab 31. Oktober 1972 vorübergehend linear um 20 Prozent reduziert. Die freigegebenen Mindestguthaben im Betrage von 380 Millionen Franken sollen Anfang 1973 wieder eingefordert werden. In diesem Zusammenhang wurde ferner die Mindestguthabenbelastung auf dem Zuwachs von Auslandverbindlichkeiten im Sinne einer Umstrukturierung etwas reduziert. Die Verpflichtung zum täglichen Ausgleich der Fremdwährungspositionen der Banken vom 5. Juli 1972 wurde am 16. Oktober 1972 im Hinblick auf die Entwicklung der Währungsverhältnisse bis auf weiteres sistiert.

Die erwähnten Erleichterungen stellen keine Lockerung der monetären Politik dar.

2. Massnahmen auf dem Baumarkt

Wie erinnerlich, wurde im Sommer 1971 als flankierende Massnahme zur Aufwertung ein neuer Baubeschluss erlassen. Wir liessen uns dabei von der Überlegung leiten, dass die damalige Geld- und Kreditfülle die Gefahr in sich barg, die ohnehin schon intensive Bautätigkeit noch zu verstärken. Auf mittlere Frist dagegen wurde von der Frankenaufwertung eine fühlbare Entspannungswirkung erhofft. Der Baubeschluss sollte mithelfen, während dieser Zwischenzeit eine gleichgewichtige Entwicklung auf dem Baumarkt sicherzustellen. Mit dem damaligen Beschluss wurde also ein relativ eng begrenztes Ziel verfolgt. Dies gilt es bei der Würdigung des Beschlusses zu beachten.

Die Wirkung, die mit dem bisherigen Baubeschluss erzielt werden konnte, lässt sich zahlenmässig am ehesten aus der Bauerhebung des Delegierten für Konjunkturfragen ermitteln, indem die Entwicklung auf dem Baumarkt in den Jahren 1971 und 1972 einander gegenübergestellt wird. Die bereits im Jahre 1971 dem Abbruchverbot und in der Regel auch einer Ausführungssperre unterstellten Regionen wiesen 1971 eine Zunahme der Bauvorhaben gegenüber der Bautätigkeit des Jahres 1970 von rund 38 Prozent auf. Diese reduzierte sich nach der Unterstellung auf noch 25 Prozent. Besonders deutlich zeigte sich die Verringerung des Abstandes zwischen Bauvorhaben und Bautätigkeit des Vorjahres in den Grossstadt-Agglomerationen.

Nach den vom Baubeauftragten durchgeführten Erhebungen konnten während des ersten Jahres der Geltungsdauer des Baubeschlusses gegen 13-15 Pro-

zent der Bauvorhaben zeitlich hinausgeschoben werden. Die tatsächliche Nachfrageentlastung dürfte allerdings bescheidener sein, da ein Teil der gesperrten Bauvorhaben aus andern Gründen ohnehin eine Verschiebung erfahren hätten.

Insgesamt sind heute 443 Gemeinden, in denen 56 Prozent der Wohnbevölkerung ansässig sind, dem Baubeschluss unterstellt. Auf dieses Gebiet entfielen 1972 rund 58 Prozent der zur Ausführung angemeldeten Bauvorhaben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Tiefbau nahezu vollständig von den Restriktionsmassnahmen ausgeschlossen blieb.

Mit dem Baubeschluss konnte also nur ein Teil des Nachfrageüberhanges vom Markte ferngehalten werden. Psychologisch erwies sich als ungünstig, dass verschiedene Bauten nicht der Ausführungssperre unterlagen, obschon sie wirtschaftlich gesehen kaum dringlicher waren als die im Sperrkatalog aufgeführten Baukategorien. Daneben haben die Bauwirtschaft, aber auch die Nachfrager nach Bauleistungen eine überraschende Beweglichkeit gezeigt. Sie wichen sowohl aus den dem Baubeschluss unterstellten Regionen in nicht unterstellte Gebiete, wie auch von den in der Ausführungssperre aufgeführten in nicht gesperrte Baukategorien aus. Dadurch blieb die erwartete Entspannung auf dem Baumarkt teilweise aus.

Was die Auswirkungen des Abbruchverbotes betrifft, kann folgendes festgehalten werden: Gemäss den Erhebungen des BIGA sind im ersten Semester 1972 in den fünf Grossstädten, die alle dem Baubeschluss unterstellt sind, noch 764 Wohnungen durch Abbruch in Wegfall gekommen gegenüber 1361 Wohnungen 1971. Das bedingte Abbruchverbot hat also zu einer fühlbaren Verminderung der Abbrüche geführt. Die gleiche Entwicklung kann auch in den übrigen Städten sowie in den grösseren Landgemeinden beobachtet werden, während in den kleineren dem Baubeschluss in der Regel nicht unterstellten Gemeinden eine Zunahme der Abbrüche festzustellen ist.

Weitere Wirkungen des Baubeschlusses sind statistisch nicht nachweisbar, ergeben sich aber aus Beobachtungen und Berichterstattungen. Da und dort konnte wieder über Preise verhandelt werden und bei Submissionen gingen echte Konkurrenzofferten ein. In andern Gebieten ist dagegen beim Marktverhalten keine Auflockerung zu spüren. Im weiteren dürfte vor allem der preisgünstige Wohnungsbau von den Restriktionsmassnahmen profitiert haben. So konnte verschiedentlich festgestellt werden, dass Baumeister, welche gesperrte Bauten hätten übernehmen sollen, die freiwerdenden Kapazitäten im Wohnungsbau einsetzten, um solcherart die Sperrfrist zu überbrücken. Daneben kam es nicht selten vor, dass der Ausführungssperre unterstellte Luxusbauten überarbeitet und als Wohnbauten mittlerer Preislage ausgeführt wurden.

Als Lenkungsinstrument für die Festlegung von Prioritäten hat sich somit der Baubeschluss als taugliche Massnahme erwiesen.

3. Budgetpolitik und Erhöhung der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer

Im Bestreben, die Haushaltsführung beim Bund, wie dies im Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Dezember 1968 vorgeschrieben wird, den konjunkturpolitischen Erfordernissen anzupassen, wurden schon im Voranschlag 1972 die Ausgaben gegenüber den an sich begründeten Kreditbegehren der Departemente erheblich gekürzt, so dass ein Einnahmenüberschuss budgetiert werden konnte. Leider war es allerdings nicht möglich, die Ausgabenentwicklung durchwegs im veranschlagten Rahmen zu halten, so dass der Rechnungsabschluss schlechter ausfallen wird, als budgetiert worden ist. Sowohl aus konjunktur- wie finanzpolitischen Rücksichten wurden, wie bekannt ist, bei der Budgeterstellung für 1973 an den Kreditbegehren der Departemente erneut einschneidende Abstriche vorgenommen, die indessen nicht genügten, um den Finanzvoranschlag auszugleichen, obschon bei der Schätzung der Einnahmen von optimistischen Annahmen ausgegangen wurde. Überdies sind auch auf der Einnahmenseite rechtzeitig Massnahmen getroffen worden. Aus der vorzeitigen Revision der Bundesfinanzordnung 1959–1974 durch den Bundesbeschluss vom 24. Juni 1971 (Bundesfinanzordnung 1971–1982) und der Erhöhung des Zollzuschlages auf den Treibstoffimporten auf den 15. Dezember 1971 erwarten wir im laufenden Jahr Mehreinnahmen in der Grössenordnung von rund 450 Millionen und im Jahre 1973 solche von 620 Millionen. Hinzu kommt im nächsten Jahr der Mehrertrag von etwa 150 Millionen aus der von uns kürzlich mit Wirkung ab 1. Januar 1973 beschlossenen Hinaufsetzung der Tabaksteuer. Die mit unserer Botschaft vom 2. Oktober 1972 über steuerliche Massnahmen beantragten Erhöhungen bei der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer (Aufhebung des Wehrsteuerrabattes und Erhöhung der Sätze der genannten beiden Steuern um je 10 Prozent, bei gleichzeitiger Ausschaltung der sogenannten kalten Progression bei der Wehrsteuer) lassen im Jahre 1974 insgesamt einen Bruttomehrertrag von 443 Millionen und im Jahre 1975 einen solchen von 580 Millionen erwarten. Da die Kantone an den Wehrsteuereingängen mit 30 Prozent beteiligt sind, werden dem Bund nach diesen Berechnungen noch 389 Millionen im Jahre 1974 und 526 Millionen im Jahre 1975 verbleiben. Im Zusammenhang mit der zweiten Stufe der AHV- und IV-Rentenerhöhung im Rahmen der 8. AHV-Revision haben wir auf den 1. Januar 1975 eine nochmalige Hinaufsetzung der Tabaksteuer vorgesehen. Trotz dieser insgesamt ansehnlichen Erhöhung der Fiskalabgaben wird es auf der Ausgabeenseite weiterer Anstrengungen bedürfen, um das Gleichgewicht im Bundeshaushalt wieder zurückzugewinnen, ganz abgesehen vom Bestreben, die Ausgabenentwicklung mit den durch die wirtschaftlichen Möglichkeiten gesetzten Grenzen in Übereinstimmung zu bringen. Dieses Problem stellt sich naturgemäss auch hinsichtlich der kantonalen und kommunalen Haushalte. Auf diese kann der Bund indessen nur in beschränktem Masse über die Transferausgaben einen Einfluss ausüben.

Sowohl unter konjunkturpolitischen wie steuerpolitischen Aspekten stellt sich im Bereich der direkten Bundessteuer im weitem das Problem des Über-

gangs von der Vergangenheits- zur Gegenwartsbesteuerung, dessen eingehende Prüfung in Zusammenarbeit mit den Kantonen bereits eingeleitet ist. Da die durch die beantragte Erhöhung der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer erzielbaren Mehreinnahmen längerfristig nicht ausreichen werden, um den erhöhten Finanzbedarf des Bundes mit Einschluss der Ausfälle bei den Einfuhrzöllen als Folge des Freihandelsabkommens mit der EWG zu decken, ist ferner der Ausbau unserer Umsatzsteuer nicht zu umgehen, wobei sich die Frage der Einführung einer Umsatzsteuer nach dem Mehrwertprinzip stellt. Bekanntlich sind auch dafür die entsprechenden Vorarbeiten bereits im Gange.

III. Sofortmassnahmen

A. Allgemeines

Wie aus der Analyse der Konjunkturlage und der -aussichten hervorgeht, deuten verschiedene Anzeichen darauf hin, dass der inflationäre Auftrieb in unserem Land sowohl von der Kosten- wie auch von der Nachfrageseite her künftig noch zusätzliche Impulse erhalten dürfte. Grundsätzlich gilt es daher, die Gesamtnachfrage einzudämmen und dazu die bisherigen Vorkehren in ihrer Wirksamkeit zu verstärken, bzw. zusätzliche Massnahmen zu ergreifen. Ziel der Bemühungen muss sein, ein ruhigeres Wachstum unserer Wirtschaft zu sichern. Das hektische Expansionstempo muss verlangsamt und wieder auf die realen Wachstumsmöglichkeiten unserer Wirtschaft zurückgebracht werden.

Um die gewünschte breitgestreute Wirkung zu erzielen, ist ein möglichst umfassendes Paket von Massnahmen der verschiedensten Art, die sich gegenseitig ergänzen, notwendig. Das Schwergewicht fällt auf Vorkehren im Bereich des Geld-, Kredit- und Kapitalmarktes. Um die besonders seit dem Auslaufen der Kreditvereinbarung feststellbare Geldmengenausweitung zu begrenzen, muss die Geld- und Kreditpolitik restriktiver als bis anhin gehandhabt werden. Diesen Zweck soll die gesetzliche Verankerung einer Mindestreservenregelung und einer Kreditzuwachsbeschränkung erfüllen. Als Ergänzung und Verhinderung der Umgehungsmöglichkeiten zur Kreditzuwachsbeschränkung ist eine Emissionskontrolle vorgesehen. Die öffentlichen Haushalte aller drei Stufen, von deren wachsenden Ausgaben und Defiziten erhebliche inflationäre Auftriebsimpulse ausgehen, sind zu einer zurückhaltenden Ausgabenpolitik im besonderen im Investitionsbereich anzuhalten. Dies soll einerseits durch die bereits erwähnte Einführung einer gesetzlich geregelten Emissionskontrolle, welche u. a. über die Zulassung öffentlicher Anleihen zum Kapitalmarkt befinden wird und andererseits durch die neue Unterstellung gewisser öffentlicher Bauten unter einen neuen Baubeschluss erfolgen können. Daneben gilt es, die Fiskalpolitik noch vermehrt zur Verminderung der privaten Nachfrage und zur Dämpfung der Investitionsneigung einzusetzen, was durch die Einschränkung der Abschreibungsmöglichkeiten bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens- und Geschäftsertrages für die Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden erreicht werden soll. Die Ihnen

unterbreitete Vorlage vom 2. Oktober 1972 über die Erhöhung der Wehrsteuer- und Warenumsatzsteuersätze behält dabei ihre volle Notwendigkeit. Unerlässlich sind ferner – wie schon angedeutet – zusätzliche Anstrengungen zur Stabilisierung des stark überbeanspruchten Baumarktes. Ein neuer, weitergehender Bundesbeschluss soll die Baunachfrage auf die vorhandenen Kapazitäten zurückführen und damit den Kosten- und Preisauftrieb abschwächen. Angesichts der jüngsten weltwirtschaftlichen Auftriebstendenzen sind schliesslich geeignete Instrumente auf dem Gebiet der Aussenwirtschaft bereitzustellen. Diesem Zweck dient die Verlängerung und Verschärfung des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1970 über die Erhebung eines Exportdepots.

Verschiedene Staaten versuchten in den letzten Jahren ihrer Inflationsprobleme mittels direkter Eingriffe in die Einkommensbildung Herr zu werden. Als Folge der beängstigende Ausmasse annehmenden Teuerung verstärkte sich in jüngster Zeit auch in unserem Land der Ruf nach einem Lohn- und Preisstopp. Der Bundesrat hat sich früher und auch wieder in Zusammenhang mit den vorliegenden Massnahmen mit der Problematik der Einkommenspolitik im Dienste der Konjunkturstabilisierung auseinandergesetzt. Er ist zum Schluss gekommen, dass für unser Land eine Blockierung der Löhne und Preise als konjunkturpolitisches Mittel derzeit nicht in Betracht gezogen werden sollte.

Eine direkte Einflussnahme auf die Gestaltung der Löhne, Preise, Gewinne und Kapitalerträge ist grundsätzlich mit der freien Marktwirtschaft nicht vereinbar. Mittels gesetzlicher oder sonst verbindlicher Fixierung der verschiedenen Einkommensarten wird der Steuerungsmechanismus der Marktwirtschaft weitgehend ausgeschaltet. Am hauptsächlichsten Inflationsherd, nämlich dem sich immer wieder neu aufbauenden Nachfrageüberhang, lässt sich auf diesem Wege nicht viel ändern. Die Bedürfnisse werden nicht eingeschränkt, sondern nur aufgeschoben.

Neben der Unvereinbarkeit mit unserem Wirtschaftssystem fällt aber auch der Umstand ins Gewicht, dass in unserem Land zahlreiche Erhebungen und Unterlagen fehlen, welche als Informationsgrundlage für einkommenspolitische Massnahmen wichtig sind. Nicht unwesentlich für unsere Verhältnisse ist weiter der beachtliche personelle und administrative Aufwand, der mit solchen Vorkehrungen verbunden wäre. Daraus folgt, dass die praktische Durchführbarkeit und im besonderen die notwendigen Kontrollmöglichkeiten für eine wirksame und erfolgreiche Anwendung umfassender einkommenspolitischer Massnahmen nicht gegeben sind. Schliesslich lassen auch die einkommenspolitischen Erfahrungen im Ausland im allgemeinen Staatseingriffe dieser Art nicht empfehlenswert erscheinen. Preisstopp und umfassende Preiskontrolle erwiesen sich immer dann als Fehlschlag, wenn sie nicht von einer lückenlosen Lohnüberwachung ergänzt und nachfragedämpfenden Globalmassnahmen getragen und schliesslich abgelöst wurden.

Trotz dieser grundsätzlichen Ablehnung einkommenspolitischer Massnahmen in Form eines umfassenden Preis- und Lohnstopps kann der Bundesrat über-

mässigen Preisentwicklungen bei einzelnen Waren oder Dienstleistungen nicht tatenlos zusehen. Solche Entwicklungen lassen darauf schliessen, dass in gewissen Bereichen eine aussergewöhnliche Übernachfrage oder Marktmacht Missbräuche ermöglicht. Derartige Entwicklungen können die angestrebte globale Dämpfung der Überkonjunktur in Frage stellen oder doch ungebührlich verzögern. Der Bundesrat trifft daher Vorkehrungen für eine intensivierte Preis- und Marktbeobachtung. Bei Feststellung ausserordentlicher Preissteigerungen soll durch Kontakte mit den betreffenden Wirtschaftsgruppen, durch Untersuchungen und bei Missbräuchen durch direkte Eingriffe in die Preisgestaltung ein stabilitätsgerechtes Verhalten herbeigeführt werden.

Neben umfassenden einkommenspolitischen Massnahmen lehnt der Bundesrat auch eine erneute Paritätsänderung ab. Der eigentliche Herd der inflatorischen Überhitzung in unserem Lande befindet sich gegenwärtig vorwiegend im binnenwirtschaftlichen Bereich. Von der Auslandnachfrage sind bisher keine übermässigen Auftriebskräfte ausgegangen. Insbesondere kann im internationalen Vergleich zur Zeit nicht von einem Kosten- und Preisvorsprung unserer Wirtschaft gesprochen werden, der einer Korrektur bedürfte. Die Schweiz nimmt im Gegenteil seit einiger Zeit unter den massgeblichen Industrieländern hinsichtlich Ausmass der Kosten- und Preisentwicklung eine ungünstige Position ein. Strukturelle Schwierigkeiten haben zudem neuerdings auf wichtige traditionelle Zweige der Exportwirtschaft im besonderen im Schwermaschinenbau übergegriffen. Diese würden im Falle einer Aufwertung noch akzentuiert. Auch ein Ungleichgewicht in unserer Ertragsbilanz, das eine Anpassung der Parität erforderlich machen würde, liegt nicht vor. Im übrigen haben die Erfahrungen, die in jüngster Vergangenheit mit Aufwertungen zum Zwecke der Inflationsbekämpfung gemacht worden sind, den in sie gesetzten Erwartungen nicht entsprochen. Bei der Anwendung von Paritätsänderungen ist auch deshalb Zurückhaltung geboten, weil sie zwangsläufig mit einer Verunsicherung der Währungsbeziehungen mit dem Ausland verbunden sind.

Ein flexibler Wechselkurs wäre zurzeit ebenfalls nicht angebracht. In der heutigen internationalen Währungssituation müsste eine Freigabe des Wechselkurses durch Verzicht der Notenbank auf Interventionen am Devisenmarkt als Signal für eine faktische Aufwertung aufgefasst werden. Wie bereits erwähnt, bestehen heute aber keine wirtschaftlich objektiven Anhaltspunkte für die Annahme eines aussenwirtschaftlichen Ungleichgewichtes. Die Aufwertungserwartung würde wegen der Attraktivität unserer Währung erneut zu unerwünschten Mittelzuflüssen führen. Die Kursentwicklung würde unserer Kontrolle weitgehend entzogen mit der Gefahr, dass ein überhöhtes Kursniveau irreversible Strukturänderungen einleiten könnte, bevor die Entstehung eines Defizites in der Ertragsbilanz eine Kurskorrektur nach unten erzwingen würde.

B. Massnahmen in der Kompetenz der eidgenössischen Räte

1. Bundesbeschluss über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens

a. Allgemeines

Die derzeitigen Verhältnisse am Geld- und Kapitalmarkt machen zusätzliche Massnahmen zur Eindämmung der inflatorischen Auftriebskräfte unerlässlich. Die bisher getroffenen Vorkehren zur Liquiditätsabschöpfung genügen nicht, um die Kreditschöpfungskapazität der Banken wirksam einzuschränken. Werden lediglich weitere liquide Mittel stillgelegt, so besteht die Gefahr, dass sie durch die Repatriierung der sehr bedeutenden, im Ausland angelegten Liquiditätsreserven laufend wieder ersetzt würden. Die von den Banken seit der zweiten Hälfte des letzten Jahres erteilten Kreditzusagen haben in einem derartigen Umfange zugenommen, dass ohne direkte Begrenzung der Kreditexpansion in den kommenden Monaten mit einer ausserordentlichen Aufblähung des Kreditvolumens gerechnet werden muss. Die nachstehende Aufstellung über die bewilligten Baukredite zeigt die Tendenz dieser Entwicklung. Die übrigen Kreditzusagen, insbesondere die kommerziellen, dürften in einem ähnlichen Rhythmus zugenommen haben.

Entwicklung der Baukreditzusagen¹⁾

(Zuwachs in Prozenten gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum)

1970	%
4. Quartal	— 14
1971	
1. Quartal	+ 12
2. Quartal	+ 49
3. Quartal	+ 95
4. Quartal	+ 93
1972	
1. Quartal	+ 65
2. Quartal	+ 61
3. Quartal	+ 102
Juli	+ 100
August	+ 98
September	+ 107

¹⁾ 60 Banken

Bei ungebrochener Konjunktur und anhaltendem Preisauftrieb werden die erteilten Zusagen erfahrungsgemäss auch in hohem Masse wirklich in Anspruch genommen. Die wachsenden Kreditauszahlungen würden die Banken

zweifellos dazu zwingen, sich die benötigten zusätzlichen Gelder durch Heim-schaffung von Auslandsanlagen zu beschaffen. Daher drängt sich heute vor allem eine erneute direkte Begrenzung der Kreditausweitung auf. Nur so haben auch weitere Abschöpfungsmaßnahmen Aussicht auf Erfolg.

Dabei ist auf Grund der bisherigen Erfahrungen nur die Festsetzung globaler Zuwachsquoten praktisch sinnvoll. Eine selektive, gezielte Steuerung der Kreditzuteilung an einzelne Sektoren lässt sich wegen der unkontrollierbaren Umgehungsmöglichkeiten nicht verwirklichen und würde unerwünschte Verzerrungen schaffen. Soweit einzelnen Bereichen, wie dem allgemeinen und sozialen Wohnungsbau, besonders Rechnung getragen werden muss, ist dies durch direkte Beeinflussung der Baunachfrage über den Baubeschluss zu erreichen. Mit dem Baubeschluss wird eine Rückstellung nicht dringlicher Bauvorhaben erreicht. Dadurch werden Finanzierungsmittel für den Wohnungsbau frei, die sonst für attraktivere Bauten (Industrie- und Verwaltungsgebäude, Luxuswohnungen usw.) eingesetzt worden wären. Überdies nimmt der Bundesrat in Aussicht, bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Massnahmen zur Finanzierung des preisgünstigen Wohnungsbaus zu treffen.

Nach dem Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Währung ist der Bundesrat ermächtigt, bei schwerwiegender Störung der internationalen Währungsverhältnisse ausserordentliche Massnahmen zu treffen, die er zur Führung einer dem Gesamtinteresse des Landes dienenden Währungspolitik als notwendig und unaufschiebbar erachtet, namentlich um den unerwünschten Zufluss ausländischer Gelder abzuwehren und ihren Abfluss zu fördern. Wie bereits erwähnt, haben wir uns Ende Juni /anfangs Juli 1972 durch die Situation auf dem Devisenmarkt genötigt gesehen, von dieser Vollmacht Gebrauch zu machen. Mit den sechs Verordnungen, die wir damals erlassen haben, ist es im wesentlichen gelungen, den Zufluss ausländischer Gelder abzuwehren und ihren Abfluss zu fördern. Allerdings konnten die getroffenen Massnahmen nicht die Repatriierung schweizerischer Gelder aus dem Ausland verhindern.

Das Ziel, das der vorliegende Bundesbeschluss verfolgt, geht weiter. Dieser Beschluss soll von der monetären Seite her die interne Nachfrage – aus welchen Gründen immer sie entstanden ist – bremsen. Diesem Ziel dienen:

- Die Einforderung von Mindestguthaben, die nicht bloss auf dem Zuwachs der Auslandsgelder, sondern auf dem Bestand und dem Zuwachs der inländischen und ausländischen Gelder erhoben werden können;
- eine neue Kreditbegrenzung;
- eine Emissionskontrolle;
- eine Einschränkung der Werbung für Kleinkredite und dergleichen sowie die Erschwerung des Abschlusses solcher Geschäfte.

Für die Gesamtheit dieser Massnahmen gäbe der Bundesbeschluss zum Schutze der Währung keine Rechtsgrundlage ab.

Mindestguthaben, Kreditbegrenzung und Emissionskontrolle bildeten seinerzeit Bestandteil des Entwurfes zur Revision des Nationalbankgesetzes, der den eidgenössischen Räten mit Botschaft vom 24. Juni 1968 unterbreitet worden ist und auf den diese in der Folge nicht eingetreten sind. Heute dürfte die Revisionsbedürftigkeit des Nationalbankgesetzes nicht mehr bestritten sein. Die Revisionsvorlage soll dem Parlament jedoch erst nach Verabschiedung des in Vorbereitung befindlichen neuen Konjunkturartikels unterbreitet werden. Inzwischen haben sich die Verhältnisse nun aber so entwickelt, dass es unerlässlich geworden ist, die aufgezählten Massnahmen sofort zu ergreifen. Selbstverständlich sind bei der Ausgestaltung der einzelnen Instrumente die in der Zwischenzeit auf Grund der Rahmenvereinbarung zwischen den Schweizer Banken und der Nationalbank vom September 1969 gesammelten Erfahrungen zu berücksichtigen. Der Ihnen unterbreitete Entwurf sieht keine Vereinbarungen zwischen der Nationalbank und den Schweizer Banken vor, die allenfalls vom Bundesrat unter gewissen Voraussetzungen (Quorum usw.) allgemeinverbindlich erklärt werden könnten. Das bedeutet nicht, dass die Nationalbank vor der Festsetzung der Prozentsätze der Mindestguthaben und der Kreditzuwachsrate nicht mit den Banken sprechen und ihre Argumente nicht anhören und nicht würdigen möchte. Die Situation verlangt aber heute rasch wirksame, ja sogar einschneidende Massnahmen, die weder durch langwierige Vertragsverhandlungen verzögert noch durch die Suche nach dem kleinsten gemeinsamen Nenner verwässert werden dürfen. Abgesehen davon ist jedes Verfahren, das den unmittelbar Betroffenen, die in durchaus legitimer Weise private Interessen wahren und verfolgen, einen übermässigen Einfluss auf die Gestaltung der Massnahmen einräumt, vom Standpunkt des Allgemeininteresses aus fragwürdig.

b. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Der Bundesrat entscheidet in Verbindung mit der Nationalbank darüber, ob und welche der im Beschluss vorgesehenen Massnahmen getroffen werden sollen. Er kann in der Verordnung bestimmen, dass den Massnahmen nur Banken von einer gewissen Bilanzsumme an unterstellt werden, und er kann ferner bestimmte Ausnahmen vorsehen, zum Beispiel für Mindestguthaben Freibeträge festsetzen.

Der Vollzug der Massnahmen, die zum Instrumentarium einer zeitgemässen Geldpolitik gehören, soll der Nationalbank obliegen. Zum Vollzug gehört auch die Festsetzung und die Kombination der verschiedenen Prozentsätze der Mindestguthaben und die Festsetzung der Kreditzuwachsrate. Die Erfahrungen unter der Rahmenvereinbarung mit den Schweizer Banken vom September 1969 haben gelehrt, dass diese Sätze immer wieder den sich rasch ändernden Verhältnissen angepasst werden müssen. Da die Nationalbank ständig in enger Fühlung mit dem Kreditapparat steht, ist es gegeben, dass sie jeweils die erforderlichen Anpassungen vornimmt. Das sichert dem System die wünschbare Flexibilität.

Aus der vorgesehenen Kompetenzaufteilung zwischen Bundesrat und Nationalbank ergibt sich von selbst die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen beiden. Diese Zusammenarbeit bestand übrigens schon bisher.

Artikel 2

Durch die Einforderung von Mindestguthaben wird die Liquidität des Bankensystems vermindert und damit dessen Kreditschöpfungskapazität eingeschränkt. Die Entwicklung der letzten Monate zeigt, dass die Zuwachsreserven allein eine ausreichende Abschöpfung von Liquidität und eine gerechte Verteilung der Lasten nicht gewährleistet. Die Mindestreserven werden denn auch in den meisten Ländern vornehmlich auf dem Bestand erhoben, während bisher in der Schweiz nur auf dem Zuwachs Mindestguthaben eingefordert werden konnten. Je nach der Entwicklung der Bankpassiven kann es angezeigt sein, die Mindestguthaben sowohl auf dem Bestand als auch auf dem Zuwachs oder nur auf dem Bestand oder nur auf dem Zuwachs zu erheben. Diesem Umstand ist bei der Bemessung der Maximalsätze Rechnung zu tragen. Die Maximalsätze müssen also so hoch sein, dass sie einen wirksamen Einsatz auch dann erlauben, wenn die Mindestguthaben nur auf dem Bestand oder nur auf dem Zuwachs eingefordert werden.

Nach der Verordnung über die Mindestguthaben auf ausländischen Geldern kann der Zuwachs aller ausländischen Verbindlichkeiten bis zu 90 Prozent mit Mindestguthaben belastet werden. (Tatsächlich werden derzeit auf dem Zuwachs der Schweizerfranken-Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern Mindestguthaben von 80% erhoben, auf dem Zuwachs der Fremdwährungsverbindlichkeiten reduziert sich der Satz auf 10%, soweit den Fremdwährungsverbindlichkeiten Fremdwährungsanlagen gegenüberstehen.) Die neue Vorlage sieht, wie schon die Instrumentariumsvorlage von 1968 und die Rahmenvereinbarung von 1969, eine Abstufung nach der Fristigkeit der Einlagegelder vor.

Absatz 5 zielt darauf ab, der Nationalbank innerhalb der Maximalsätze eine möglichst grosse Beweglichkeit zu verschaffen; diese Beweglichkeit ist nötig, weil die Banken erfahrungsgemäss bestrebt sind, die Belastung mit Mindestguthaben möglichst niedrig zu halten.

Artikel 3

Die vorgeschlagene Kreditzuwachsbegrenzung schliesst an die Kreditbegrenzung an, wie sie auf Grund der Rahmenvereinbarung vom September 1969 bis zum 31. Juli 1972 bestand. Grundlage für die Berechnung der Kreditzuwachs-Quoten ist daher der nach den Ausführungsbestimmungen zur Rahmenvereinbarung zulässige Stand der Kredite am 31. Juli 1972: Jene Banken, die Zurückhaltung geübt und die damaligen Quoten nicht voll ausgenützt haben, sollen nicht benachteiligt, jene, die sich über ihre vertraglichen Pflichten hinweggesetzt haben, nicht bevorteilt werden. Die Aussenseiter, die die Rahmenvereinbarung nicht unterzeichnet hatten, sollen sich nicht besser stellen als jene Konkurrenten, die ihr Verständnis für das Gesamtwohl bewiesen haben.

Nach Ablauf der vertraglichen Kreditbegrenzung hat die Nationalbank an alle Banken die dringende Empfehlung gerichtet, ihre Kredite an das Inland nicht wesentlich über die bisherigen Zuwachsraten hinaus ansteigen zu lassen. Es ist daher angezeigt, den Kreditzuwachs seit dem 31. Juli 1972 in die auf Grund des Bundesbeschlusses errechnete Quote einzubeziehen (Art. 3 Abs. 3). Selbstverständlich wird die Kreditzuwachsrate dann so festzusetzen sein, dass jene Banken, die sich einigermaßen an die Kreditrichtlinien gehalten haben, ihre Kreditfähigkeit weiterhin in vernünftigem Rahmen fortführen können. Institute, die wider alle konjunkturpolitischen Erfordernisse und in Missachtung der Kreditrichtlinien ihre inländischen Kredite seit dem 31. Juli 1972 sehr stark ausgeweitet haben, werden gezwungen sein, inskünftig ihre Kreditexpansion sehr stark zu drosseln oder sogar einzustellen.

Eine wesentliche Neuerung der Vorlage ist der Einbezug der Kleinkreditinstitute, die mit oft aufdringlicher Reklame eine Nachfrage auch dort schaffen, wo für den Kreditnehmer die eigenen Mittel, als Käufer am Markt aufzutreten, fehlen. Die Kleinkredite erreichen vielfach Summen von 10 000 Franken und mehr bis zu ungefähr 30 000 Franken, sind also nicht ohne konjunkturpolitische Bedeutung. Die Definition der Kleinkreditinstitute in Absatz 5 fusst auf Angaben des Verbandes der Kleinkreditinstitute.

In Absatz 4 wird anstelle des nach dem Rahmenabkommen geltenden Verwendungsprinzips das Domizilprinzip gesetzt, das einfacher zu kontrollieren ist. Unter der früheren Kreditbegrenzung ist eine starke Ausdehnung der Kredite an Inländer, die im Ausland verwendet worden sein sollen, festzustellen gewesen.

In Absatz 5 wird die Möglichkeit geschaffen, nötigenfalls Umgehungsgeschäfte in die Kreditbegrenzung einzubeziehen.

Die Absätze 7 und 8 enthalten die nötigen Kautelen gegen unerwünschte Auswirkungen. Der Bundesrat trifft, wenn erforderlich, Massnahmen zugunsten des preisgünstigen Wohnungsbaus, während die Nationalbank befugt sein soll, in Einzelfällen Zusatzquoten zu gewähren.

Artikel 4

Die Emissionskontrolle stellt eine logische Ergänzung der Kreditbegrenzung dar. Sie soll einerseits eine übermässige Beanspruchung des Kapitalmarktes und damit einen übermässigen Anstieg des Zinsniveaus verhindern – die Mittel dazu sind: Festsetzung eines Gesamtplafonds der öffentlichen Anleihen durch die Nationalbank, zeitliche Staffelung oder allenfalls auch Reduktion der Emissionsbegehren. Andererseits soll die Emissionskontrolle ein Ausweichen auf den Kapitalmarkt verhindern, wenn die Kapitalaufnahme den Zielen der Konjunkturpolitik widerspricht (z.B. Kapitalaufnahmen zur Deckung von Haushaltdefiziten der öffentlichen Hand); das Mittel dazu ist die Verweigerung der Bewilligung.

Die Schweizerische Bankiervereinigung hat schon bisher durch die Konvention XIV eine Emissionskontrolle durch eine von ihr ernannte Kommission unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten des Direktoriums der Nationalbank ausüben lassen. Die Kontrolle beschränkte sich auf die Prüfung der Emissionsbegehren im Hinblick auf die Tragfähigkeit des Kapitalmarktes. Es wäre aber nicht angezeigt, eine selektive Emissionskontrolle durch eine ausschliesslich aus Bankiers bestehende Kommission vornehmen zu lassen. Auch die Nationalbank wäre mit dieser Aufgabe überfordert.

Deshalb schlagen wir Ihnen vor, eine neue Kommission einzusetzen, die aus Vertretern der Wirtschaft und der öffentlichen Hand (des Bundes, der Kantone und der Gemeinden) gebildet wird und die über die Bewilligungen endgültig entscheidet.

Artikel 5

Die oft aufdringliche und manchmal sogar irreführende öffentliche Werbung für Kleinkredite, Abzahlungsgeschäfte usw. steht im Widerspruch zu den Bemühungen um eine Dämpfung der Überkonjunktur. Sie hat schon oft Anstoss erregt; dies gilt namentlich für die Werbung am Fernsehen, die in lebendigen Worten und Bildern in jedes Haus dringt und vor allem an das Prestigebedürfnis und die Begehrlichkeit der Menschen appelliert. Es ist angezeigt, in einer Zeit, in der für die ganze Wirtschaft scharfe Restriktionen eingeführt werden müssen, diese Werbung zu beschränken und allenfalls zu untersagen.

Wenn sich die Beschränkung der Werbung als ungenügend erweist, muss der Bundesrat befugt sein, Kleinkredite und Abzahlungsgeschäfte überhaupt zu erschweren.

Artikel 6, 7, 9 und 10

Der Text dieser Artikel ist identisch mit den entsprechenden Bestimmungen des Bundesbeschlusses zum Schutz der Währung.

Artikel 8

Die Bestimmungen über den Verwaltungszwang sind aus der Rahmenvereinbarung vom September 1969 übernommen worden. Hier ist darauf hinzuweisen, dass Verfügungen der Nationalbank auf Grund der Generalklausel in Artikel 98 (Bst. d) des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege durch verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Bundesgericht wegen Verletzung von Bundesrecht oder unrichtiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes angefochten werden können. Eine Rechtskontrolle über die Verfügungen der Nationalbank ist also gewährleistet.

Artikel 11

Wir schlagen vor, dass der Bundesrat der Bundesversammlung einmal im Jahr über die getroffenen Massnahmen und deren Auswirkungen berichtet. Es vergeht längere Zeit, bis die Auswirkungen der in Frage stehenden Massnahmen mit einiger Sicherheit beurteilt werden können.

2. Verlängerung des Bundesbeschlusses über die Erhebung eines Exportdepots

Der Bundesbeschluss über die Erhebung eines Exportdepots vom 24. Juni 1970 gibt dem Bundesrat bis Ende 1972 die Kompetenz, ein nichtverzinsliches Depot von höchstens 5 Prozent auf dem Warenwert der Exporte einzuführen, wenn es die Konjunkturlage erfordert. Von der Depotpflicht sind bestimmte Waren gemäss Freiliste sowie Sendungen im Wert von bis zu 5000 Franken befreit. Der Bundesrat ist ermächtigt, den Depotsatz zu ermässigen, die Warenfreiliste zu erweitern und die Wertfreigrenze zu erhöhen. Die Rückzahlung des erhobenen Depots hat bis Ende 1975, spätestens aber drei Jahre nach Aufhebung der Depotpflicht zu erfolgen.

Der Zweck des Exportdepots liegt in erster Linie in der vorübergehenden Schmälerung der der Exportindustrie aus ihren Exporterlösen zur Verfügung stehenden Mittel, also in der Abschöpfung von Liquidität. Bei entsprechender Konjunkturlage und -erwartungen könnten sonst grosse Selbstfinanzierungsmittel den Nachfragedruck insbesondere im Investitionsbereich in unerwünschter Weise erhöhen oder eine inflationäre Lohnhausse in der auslandorientierten Industrie mit negativen Auswirkungen auf andere Wirtschaftszweige ermöglichen. Daneben bewirkt das Exportdepot im Ausmass des Zinsverlustes der sterilisierten Depots eine Verteuerung des Angebots und damit tendenziell eine Einschränkung der Auslandsnachfrage.

Nachdem im Mai 1971 der Franken aufgewertet und im Dezember 1971 eine allgemeine Anpassung der Paritäten der wichtigsten Währungen vorgenommen wurde, sah sich der Bundesrat bisher nicht veranlasst, vom Exportdepot Gebrauch zu machen. Als Ergänzung zu den Vorkehren auf dem Inlandsektor ist es indessen angezeigt, auf dem Gebiete der Aussenwirtschaft dieses Instrument weiterhin zur Hand zu haben. Das Exportdepot bietet zudem den Vorteil, dass es beweglich ist und deshalb den wechselnden Erfordernissen der Konjunkturlage angepasst werden kann. Der Bundesrat wird aber auch diese Massnahme nur einsetzen, wenn es sich im Hinblick auf die aussenwirtschaftliche Entwicklung als unausweichlich erweist, und die Einforderung des Depots nur solange aufrechterhalten, als es unbedingt notwendig ist.

Auf der Grundlage des voraussichtlichen Gesamtwertes der Warenausfuhr für 1972 von über 26 Milliarden Franken dürften sich die zu sterilisierenden Bruttobeträge (ohne Berücksichtigung der Rückzahlungen für Lieferantenkredite und Auslandsinvestitionen) wie folgt errechnen:

	Mrd. Fr.
Gesamtwert der Warenausfuhr (1972)	26,0
abzüglich Wert der depotfreien Waren (rd. 6%)	1,5
abzüglich Anteile der Wertfreigrenze von 5000 Franken (rd. 9%)	2,3
Depotpflichtige Warenausfuhr	22,2
Exportdepot maximal 5 Prozent von 22,2 Milliarden	1,1

Der Bundesbeschluss vom 24. Juni 1970, der zur Erhebung eines Exportdepots ermächtigt, sollte um drei Jahre verlängert werden, damit diese Kompetenz für die gleiche Dauer wie für die übrigen Vorkehren zur Verfügung steht. Ferner ist die Frist, innert welcher die Depots zurückerstattet werden müssen, von drei auf zehn Jahre zu verlängern. Beträgt die Frist bloss drei Jahre, ist der Effekt zu gering und die Gefahr zu gross, dass die Rückzahlungen in einem konjunkturell unerwünschten Augenblick erfolgen müssen.

Wir beantragen Ihnen ferner, in Artikel 10 des Bundesbeschlusses, das schon ursprünglich vom Bundesrat vorgeschlagene Verbot aufzunehmen, die Rückerstattungsansprüche abzutreten oder zu verpfänden. Die Rückerstattungsansprüche dürfen nicht negoziabel sein, sollen sie den konjunkturpolitischen Zweck erfüllen.

3. Einschränkung der steuerlichen Abschreibungsmöglichkeit

Um die Dämpfungswirkung zu verbreitern, ist es angezeigt, auch die Steuerpolitik in den Dienst der Konjunkturpolitik zu stellen. Das heute in Kraft stehende Bemessungssystem bei den direkten Steuern ist indessen für kurzfristig wirkende Massnahmen schlecht geeignet. Relativ rasch lässt sich mit Bezug auf die nächste Steuerperiode einzig eine Kürzung der steuerlich zulässigen Abschreibungsmöglichkeiten einführen.

Die Überlegung, durch reichlich bemessene Abschreibungen auf Gegenständen des Geschäftsvermögens eine Steuerentlastung zu erlangen, spielt bei den Dispositionen der Unternehmer auf dem Sektor der Investitionen eine bedeutsame Rolle. Es liegt daher nahe, durch befristete Einschränkung der steuerlich zulässigen Abschreibungen auf die Investitionstätigkeit eine dämpfende Wirkung auszuüben. Diese Wirkung kann aber nur erzielt werden, wenn auch die Steuern der Kantone und Gemeinden in die Massnahme eingeschlossen werden; die Wehrsteuerbelastung für sich allein genügt nicht, um Unternehmungen zu veranlassen, bestimmte Investitionsvorhaben aufzuschieben oder auf deren Ausführung gar zu verzichten.

Damit die Massnahme rasch in Kraft gesetzt und für die Steuern sowohl des Bundes wie der Kantone und Gemeinden angeordnet werden kann, bedarf es eines dringlichen, auf Artikel 89^{bis} Absätze 1 und 3 der Bundesverfassung abgestützten Bundesbeschlusses, der die wichtigsten Normen statuiert. Die für die Durchführung notwendigen Einzelvorschriften (wie namentlich die Höchstsätze für Abschreibungen) sind vom Bundesrat zu erlassen.

Der Beschlussesentwurf sieht vor, dass die höchstzulässigen Abschreibungssätze für die Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden generell vom Bundesrat festgesetzt werden. Sie gelten sowohl für neu angeschafftes Geschäftsvermögen wie für den Altbestand und finden erstmals für die im Jahre 1973 abgeschlossenen Geschäftsjahre Anwendung, so dass sie sich bei den Steuern auswirken, die auf Grund des Geschäftsertrages jener Jahre erho-

ben werden (bei der Wehrsteuer und bei den Steuern der meisten Kantone sind dies die Steuerjahre 1975 und 1976, in einzelnen Kantonen mit jährlicher Veranlagung bereits ab 1974).

Mit den vom Bundesrat bestimmten Höchstsätzen im Widerspruch stehende Abschreibungen, wie insbesondere auch die in einzelnen Kantonen zugelassenen speziellen Abschreibungsverfahren, wie übersetzte Erstabschreibungen, Sofortabschreibungen und sogenannte Einmalabsetzungsverfahren, werden ausgeschlossen. Werden übersetzte Abschreibungen in der Geschäftsbuchhaltung gleichwohl vorgenommen, so führt dies zu entsprechenden steuerlichen Aufrechnungen. Um ein Ausweichen auf andere Steuereinsparungsmöglichkeiten zu verhindern, muss die zusätzliche Äufnung von Rückstellungen auf Warenlagern und anderen Posten des Umlaufvermögens untersagt werden. Die Bildung ordnungsgemässer Rückstellungen für nachgewiesene Sonderrisiken wird von dieser Einschränkung allerdings nicht berührt.

Es ist klar, dass die Erstellung von Umweltschutzanlagen durch diese Massnahmen nicht gehemmt oder beeinträchtigt werden soll. Für diese Anlagen sollen daher die bisherigen, *grosszügig bemessenen Abschreibungssätze* beibehalten werden. Dasselbe gilt für Tankanlagen für Pflichtlager an flüssigen Treib- und Brennstoffen, für die besondere Abschreibungssätze festgelegt sind, und auch für die besonderen Bewertungsregeln, wie sie mit Bezug auf die im Landesinteresse angelegten Pflichtlager aller Art gelten.

Die Durchführung der Massnahme erfolgt im Rahmen der Veranlagungen für die Wehrsteuer sowie für die Kantons- und Gemeindesteuern. Sie gehört daher in den Aufgabenkreis der kantonalen Steuerbehörden. Um diesen die Durchführung zu erleichtern, bedarf es der Mitwirkung der steuerpflichtigen Unternehmungen in dem Sinne, dass diese dazu angehalten werden, die für die Kontrolle der Abschreibungen erforderlichen Aufstellungen den Veranlagungsbehörden einzureichen und, soweit nötig, weitere Auskünfte zu erteilen.

Die gleichmässige und gesetzeskonforme Durchführung der Massnahme muss gewährleistet sein. Als Aufsichtsorgan des Bundes ist die Eidgenössische Steuerverwaltung zu bezeichnen, die entsprechende Kontrollfunktionen bereits bei der Erhebung der Wehrsteuer ausübt. Ihre Prüfungsbefugnisse müssen für die Kontrolle der Abschreibungen auf die kantonalen Steuerveranlagungen ausgedehnt und sie muss dazu legitimiert werden, kantonale Steuereinschätzungen bei den kantonalen Steuerrekursbehörden anzufechten, wenn sie feststellt, dass die Vorschriften des Beschlusses nicht eingehalten werden.

Die Einschränkung der Abschreibungsmöglichkeiten wird sowohl bei der Wehrsteuer wie bei den Kantons- und Gemeindesteuern gewisse Mehrerträge einbringen. Deren Ausmass kann aber weder im voraus geschätzt, noch nachträglich einigermassen zuverlässig festgestellt werden. Eine Sterilisierung dieser Mehrerträge (die sich zudem nicht vor 1975 einstellen werden) fällt daher schon aus praktischen Gründen ausser Betracht.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die vorgeschlagene Massnahme einen ungewöhnlichen Eingriff in die Steuerhoheit der Kantone darstellt. Er ist aber der Auffassung, dass diese Folge in Kauf genommen werden muss, wenn auf steuerlichem Gebiet ein Beitrag zur Bekämpfung der Teuerung geleistet werden soll.

4. Neuer Bundesbeschluss über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes

a. Entwicklung und Lage auf dem Baumarkt

Wie die statistischen Unterlagen eindrücklich zeigen, gehen in den letzten Jahren vom konjunkturell besonders exponierten Baumarkt die stärksten Auftriebskräfte aus. Die nominalen Bauinvestitionen erhöhten sich, im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr, 1969 um 11 Prozent, 1970 um 17 Prozent und 1971 gar um 21 Prozent. Nahezu im Gleichschritt mit dieser imposanten Ausweitung der Bautätigkeit stieg auch die Bauteuerung. Diese nahm gemäss dem Zürcher Wohnbaukostenindex von 1969 bis 1971 im Jahresdurchschnitt von gut 4 Prozent auf knapp 12 Prozent zu. Das reale Wachstum der Bauinvestitionen belief sich somit noch auf rund sechs bis acht Prozent. Dieser Satz liegt deutlich über demjenigen des realen Bruttosozialprodukts. Die Investitionen wuchsen also rascher als die übrigen Nachfragekomponenten. Oder mit andern Worten: Das Baugewerbe konnte in den letzten Jahren ihren relativen Anteil am Wertschöpfungspotential unserer Wirtschaft verstärken.

Trotz dieser erfreulichen Leistungssteigerung der Bauwirtschaft konnte die Differenz zwischen Baunachfrage und Leistungskapazität nicht verringert werden. Gemäss der zu Beginn dieses Jahres durchgeführten Bauerhebung übertrafen die Bauvorhaben das Bauvolumen des Vorjahres um rund 25 Prozent oder um 5 Milliarden Franken. Auch wenn für das laufende Jahr infolge des günstigen Bauwetters, der Zunahme der Beschäftigten sowie einer weiteren Steigerung der Produktivität eine fühlbare Angebotsausweitung unterstellt wird, verbleibt doch ein beachtliches Volumen an nicht befriedigter Baunachfrage, das auf das kommende Jahr übertragen wird.

Die heute verfügbaren statistischen Unterlagen lassen auf ein sich eher noch verschärfendes Ungleichgewicht auf dem Baumarkt schliessen. So bewegt sich die öffentliche Bautätigkeit, auf die gegen 40 Prozent des gesamten Bauvolumens entfällt, weiter auf Expansionskurs. Die günstigeren Zukunftserwartungen der Unternehmer dürften den gewerblich-industriellen Bau tendenziell beleben. Das Raumvolumen der begutachteten Planvorlagen für Neu- und Erweiterungsbauten erhöhte sich denn auch im 3. Quartal 1972 gegenüber 1971 um 38 Prozent. Auch vom Wohnungsbau, auf den ebenfalls gegen 40 Prozent der Bautätigkeit entfallen, gehen starke Auftriebskräfte aus. Die Zahl der von Januar bis September 1972 baubewilligten Wohnungen lag in den 92 Städten um 6 Prozent über dem Rekordstand des Vorjahres. Im ersten Semester 1972

übertraf die Zahl der baupolizeilich bewilligten Wohnungen in den Gemeinden mit über 2000 Einwohnern den Vorjahresstand um 4754 Einheiten oder 14 Prozent. In den gleichen Gemeinden wurden Ende Juni 1972 insgesamt 71 000 im Bau befindliche Wohnungen ermittelt oder 14,3 Prozent mehr als im Vorjahr.

Angesichts der reichlichen Liquiditätsversorgung haben sich bisher bei der Aufbringung der benötigten Mittel keine Verknappungserscheinungen gezeigt. Der Realisierung der vorgesehenen Bauprojekte dürften demnach vorderhand keine unlösbaren Finanzierungsschwierigkeiten gegenüberstehen. In die gleiche Richtung weist die überaus starke Zunahme der bewilligten Baukredite.

Die bisherigen Bemühungen zur Eindämmung der übergrossen Baunachfrage haben, wie weiter vorne dargelegt wurde, wohl zu einer gewissen Marktentlastung geführt. Indes war diese unzureichend. Dies vor allem auch darum, weil sich die Rahmenbedingungen, unter denen der damalige Beschluss konzipiert wurde, nicht oder nur teilweise erfüllten. So erwies sich die Annahme, dass infolge der Aufwertung ein Teil der zugeströmten Gelder rasch wieder abflüsse und somit von der Kreditseite her eine Beruhigung eintrete und dass ferner die Dämpfung der Auslandsnachfrage sich bei den Bauinvestitionen nachfrageentlastend auswirke, als nur teilweise zutreffend.

Im weitem begünstigte die herrschende Geld- und Kreditfülle die Flucht in die Sachwerte. Dazu kommt, dass wegen der derzeitigen und der noch zu gewärtigenden Baukostenerhöhung die Nachfrage teils antizipiert wird. Damit wird das Ungleichgewicht auf dem Baumarkt weiter verschärft.

In Anbetracht der binnenwirtschaftlichen Schlüsselstellung, die der Bauwirtschaft und daher auch der Preisentwicklung auf diesem Markt zukommt, drängen sich Massnahmen auf, um die Nachfrage besser auf das Leistungsvermögen der Bauwirtschaft abzustimmen.

Mit den auf monetärem Gebiet vorgesehenen Massnahmen wird selbstverständlich die Baunachfrage ebenfalls gedämpft. Angesichts der überaus grossen Zunahme der im laufenden Jahr bereits bewilligten Baukredite und der nach wie vor reichlichen Mittelversorgung unserer Wirtschaft dürften diese erst nach einiger Zeit und nicht überall gleich stark wirksam werden. Gewisse Finanzierungsarten, so insbesondere die Selbstfinanzierung, werden von den Kreditrestriktionen nicht betroffen.

Eine Kanalisierung der Baunachfrage nach Dringlichkeiten drängt sich aber auch aus folgender Überlegung auf. Jede Begrenzung der Kredite führt dazu, dass sich diese den renditemässig attraktivsten Anlagen zuwenden zu Lasten der ertragsschwächeren. Zu den letzteren gehört insbesondere der preisgünstige Wohnungsbau. Soll dieser also nicht verdrängt werden, ist dafür zu sorgen, dass die vorhandenen Baukapazitäten nicht ausschliesslich von den finanziell stärkeren Trägern der Baunachfrage beansprucht werden. Der Bauentschluss soll hier die sozial- und wirtschaftspolitisch erwünschten Prioritäten setzen.

Wir sind uns allerdings bewusst, dass eine Eindämmung der Baunachfrage unter voller Ausklammerung des Wohnungsbaus nicht möglich ist. Das Hauptproblem auf dem Wohnungsmarkt liegt heute weniger bei der Erstellung von Wohnungen als bei den Mieten. Es geht daher vor allem darum, die Produktion mietzinsgünstiger Wohnungen finanziell und kapazitätsmässig sicherzustellen.

b. Grundzüge des neuen Baubeschlusses

Mit dem vorliegenden Baubeschluss soll der Nachfrageüberhang auf dem Baumarkt abgebaut und eine kontinuierliche, möglichst gleichgewichtige Entwicklung auf dem Baumarkt sichergestellt werden. Soll dieses Ziel erreicht werden, muss auf Grund der gemachten Erfahrungen vom bisherigen Konzept der bloss regionalen Anwendung der Stabilisierungsmassnahmen abgewichen werden. Diese sind vielmehr auf das ganze Gebiet der Schweiz auszudehnen. Gleichzeitig soll dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt werden, Gebiete mit ausgeglichener Bautätigkeit aus den Beschränkungsmassnahmen zu entlassen.

Wie schon 1971 ist auch im vorliegenden Beschluss als Instrument zur Erreichung des angestrebten Zieles ein Abbruchverbot und eine Ausführungssperre für bestimmte Baukategorien vorgesehen. Beide gelten grundsätzlich für das ganze Land; sie können zeitlich befristet werden.

Mit dem Abbruchverbot für Wohn- und Geschäftshäuser, das sich bewährt hat, soll der bestehende, zumeist preisgünstige Wohn- und Geschäftsraum erhalten werden. Vom Abbruchverbot geht aber auch insoweit eine fühlbare Entlastung aus, als damit Neubauarbeiten zeitlich verschoben werden. Im weitem können die für den Abbruch benötigten Kapazitäten vordringlicheren Bauvorhaben zugeführt werden. Zur Vermeidung von Härtefällen sind Ausnahmen vom Abbruchverbot vorgesehen.

Im neuen Beschluss soll die verstärkte Nachfragebegrenzung über eine Ausführungssperre für gesamtwirtschaftlich weniger dringliche Baukategorien erreicht werden. Die Sperrliste wurde auf Grund der Erfahrungen mit dem geltenden Baubeschluss erweitert; bei einzelnen Baukategorien wurden zudem die Unterstellungsvoraussetzungen verschärft. Auf Bauvorhaben von besonderer Dringlichkeit, wie beispielsweise der preisgünstige Wohnungsbau sowie Bauten des Gesundheits- und Bildungswesens, ist die Sperre nicht anwendbar.

Da die Wirksamkeit der übrigen Dämpfungsmassnahmen heute noch nicht voll überblickbar ist und sich die Marktlage während der Geltungsdauer des Beschlusses ändern kann, galt es, beweglich zu bleiben. Die Ausführungssperre kann daher vom Bundesrat für einzelne Regionen ganz oder teilweise aufgehoben werden. Das gleiche gilt für das Abbruchverbot. Auch ist der Bundesrat befugt, den ganzen Beschluss vorzeitig ausser Kraft zu setzen. Diese Flexibilität ist notwendig, um eine möglichst restlose Ausnutzung der vorhandenen personellen Kapazitäten zu gewährleisten.

c. Bemerkungen zum Entwurf des Baubeschlusses

Unterstellung unter den Baubeschluss

Bei der Ausarbeitung der geltenden Regelung wurde vom Grundsatz ausgegangen, die freie Bautätigkeit als Regel zu betrachten und Beschränkungs-massnahmen nur in Regionen mit überforderter Baukapazität einzuführen. Die von der Konjunkturpolitik her zu verlangende Wirkung, zugleich aber auch das Gebot der Gleichbehandlung, zwingen zur Unterstellung des ganzen Landes unter den Baubeschluss. Ausgenommen werden sollen nur Gebiete mit ausgeglichener Bautätigkeit. Sie unterliegen einer Meldepflicht, die auf grössere Bauvorhaben beschränkt werden soll. Falls eine auffällige Häufung von solchen Vorhaben auftritt, die der Ausführungssperre unterliegen, kann zur Unterstellung geschritten werden (Änderung in Art. 1, 2 und 7 BB).

Abbruchverbot

Das Abbruchverbot dient in erster Linie und überwiegend konjunkturpolitischen Zielen, indem es ein ausserordentlich wirksames Mittel ist, um in dicht überbauten Gebieten die Erstellung von Neubauten zu verhindern. Ferner soll es die Eigentümer veranlassen, ältere Gebäude zu unterhalten und nicht vorzeitig abzubauen.

Das Abbruchverbot bringt bei längerer Aufrechterhaltung auch gewisse Gefahren mit sich. Während der bisherigen kurzen Dauer der Stabilisierungsmassnahmen konnten ernsthafte Nachteile zwar nicht auftreten. Bei längerer Anwendung sind sie nicht auszuschliessen, so dass rechtzeitig die Möglichkeit geschaffen werden muss, zu gegebener Zeit zu Lockerungen zu schreiten. Deshalb ist im Entwurf die Möglichkeit vorgesehen, das Abbruchverbot gleich wie die Ausführungssperre zu befristen. Die Befristung wird allerdings strenger gehandhabt werden als bei der Ausführungssperre. Derselbe Gedanke kommt in der Ausnahmebestimmung (Art. 4 Abs. 1 Bst. c) zum Ausdruck, die beweglicher ist als die bisherige Vorschrift, welche die Erteilung von Abbruchbewilligungen zwecks Sanierung eines Wohngebietes erlaubte.

Die übrigen Ausnahmebestimmungen bringen nichts wesentlich Neues. Die in der geltenden Regelung enthaltene Vorschrift, welche den Abbruch aus gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Gründen erlaubt, wurde verdeutlicht, weil sie bisher zu Missbräuchen Anlass gab. Auch die allgemeine Ausnahme Klausel wurde etwas verschärft. Die Vorschrift von Artikel 4 Absatz 2 entspricht der bisher in der Vollzugsverordnung niedergelegten und in der Praxis gehandhabten Regelung. Sie ist erforderlich, um Umgehungsversuchen entgegenzutreten. Auch Artikel 4 Absatz 3 deckt sich mit der bisherigen Praxis. Gelegentlich besteht das dringliche Bedürfnis, unbrauchbare Gebäude zu beseitigen, wobei jedoch die dem Abbruchverbot innewohnende konjunkturpolitische Sperrwirkung nicht geschwächt werden darf. Meist handelt es sich um Fälle, in denen die Neuüberbauung ohnehin geraume Zeit erfordert.

Ausführungssperre

Der Katalog der Baukategorien, die der Ausführungssperre unterliegen, wurde erweitert. Neu aufgenommen wurden die Geschäftshäuser (Art. 5 Abs. 1 Bst. *b*), die bisher als gewerbliche Bauten betrachtet wurden und nur in den eher seltenen Fällen unterstellt werden konnten, in denen sie mehr als 20 000 m³ umbauten Raumes umfassten oder mehr als 4 000 000 Franken kosteten. Bei den industriellen Neu- und Erweiterungsbauten (Bst. *c*) wurde die Raum- und Kostengrenze um die Hälfte auf 10 000 m³ bzw. 2 000 000 Franken herabgesetzt. Gestrichen wurde der Vorbehalt, wonach Rationalisierungs- oder Forschungsbauten nicht unterstellt sind. Er bedeutete praktisch die Befreiung der meisten Industriebauten, denn gegenwärtig wird kaum je ein Fabrikbau erstellt, der nicht grosse Rationalisierungsfortschritte bringt. Der Rationalisierungscharakter soll künftig bei der Handhabung der allgemeinen Ausnahmeklausel berücksichtigt werden, die auch fernerhin der Industrie eine angemessene Erneuerung ihrer Betriebe ermöglichen wird. Bei den Einkaufszentren (Bst. *d*) und Hotels (Bst. *e*) wurde die bisherige Erstellungskostengrenze von 1 000 000 Franken gestrichen. Ebenfalls gestrichen wurde sie bei den Einfamilien- (Bst. *i*) sowie bei den Ferien- und Wochenendhäusern (Bst. *k*), wobei es künftig den Ausführungsbestimmungen vorbehalten bleiben soll, die Grenze festzusetzen. Für die nächste Zeit soll die bisher geltende Kostengrenze von 350 000 Franken bzw. 200 000 Franken aufrechterhalten bleiben. Die bisherige Formulierung von Artikel 4 Buchstabe *h* (nun Bst. *l*) (Appartementshäuser und Eigentumswohnungen für den Luxusbedarf) hat zu grossen Abgrenzungsschwierigkeiten und Auseinandersetzungen geführt. Künftig soll deshalb klarer die Rede sein von kostspieligen oder luxuriösen Mehrfamilienhäusern sowie Zweitwohnungen. Neu unterstellt werden kantonale und kommunale Strassenbauten; auch hier wird es den Ausführungsbestimmungen vorbehalten, eine Freigrenze festzulegen.

Neu ist ferner, dass die Ausführungssperre nicht besonders verhängt werden muss, sondern umgekehrt ohne weiteres in allen unterstellten Regionen gilt, unter bestimmten Umständen aber regionsweise gelockert oder aufgehoben werden kann. Geblieben ist die Befristung der Ausführungssperre, künftig soll jedoch der Freigabetermin nach Baukategorien verschieden angesetzt werden können. Dies entspricht der ganz verschiedenen volkswirtschaftlichen Bedeutung und Dringlichkeit der unterstellten Baukategorien.

Die bisherige Ausnahmeregelung wurde im grossen und ganzen übernommen. Durch die Herabsetzung der Freigrenze auf 200 000 Franken sollen kostspielige Umbauten, besonders in Geschäftshäusern und im luxuriösen Wohnungsbau besser erfasst werden. Ferner erfährt die allgemeine Ausnahmeklausel eine gewisse Verschärfung.

Straf-, Verfahrens- und Vollzugsvorschrift

Die bisherigen Strafbestimmungen wurden beibehalten und ergänzt durch die Möglichkeit, gegen Fehlbare Verwaltungsmassnahmen zu ergreifen. Ein

wirksameres Abschreckungsmittel als die Busse ist das Risiko einer längeren Sperrfrist für widerrechtlich begonnene Abbruch- und Bauarbeiten (Art. 12).

Die Verfahrensvorschriften sind teilweise neu gefasst worden, wobei jedoch keine bedeutsame Neuerung vorgesehen ist. Die neuen Fassungen sind klarer und tragen den Bedürfnissen der Praxis besser Rechnung.

Die neue Übergangsbestimmung soll den Vorkehrungen entgegenwirken, die bisher etwa unternommen wurden, um dem Baubeschluss kurz vor Inkrafttreten zuvorkommen. Die überstürzten Teilabbrüche und Baustelleneröffnungen haben bei den korrekten Bauherren und Unternehmern grossen Unwillen hervorgerufen. Künftig soll sich niemand rühmen können, den Massnahmen entgangen zu sein. Als in Angriff genommen werden nur die ausführungsfähigen Arbeiten betrachtet, die vor dem Inkrafttreten des Beschlusses begonnen wurden und die ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden.

Der geltende Baubeschluss bleibt bis zur Annahme des neuen Bundesbeschlusses durch Volk und Stände suspendiert und tritt dann ausser Kraft. Der neue Beschluss wird sofort nach der Annahme durch die eidgenössischen Räte unter anschliessender Veröffentlichung in der Gesetzessammlung angewendet. Nach einer allfälligen Ablehnung des vorliegenden Beschlusses in der Volksabstimmung würde der bisherige Baubeschluss wieder aufleben und einen besseren Übergang in die neue Rechtslage ermöglichen. Ohne eine derartige Regelung würde eine Verwerfung der Vorlage zu einem schockartigen Auftreten unzähliger verschobener Bauvorhaben und damit zu einem Chaos auf dem Baumarkt führen.

Die Ablösung eines dringlichen Bundesbeschlusses durch einen neuen dringlichen Beschluss wird zahlreiche administrative Probleme aufwerfen. Vorweg sei jedoch betont, dass die unter der bisherigen Regelung erlassenen förmlichen Verfügungen und verbindlichen Zusagen auch unter der neuen Regelung respektiert werden. Dies gilt insbesondere für die Freigabe gesperrter Bauvorhaben auf den 1. Februar 1973.

Die Regelung wird in zahlreichen Punkten gestrafft, verschärft und verbessert. Jeder dieser Punkte ist für sich allein nicht aufsehenerregend. Gesamthaft gesehen ergibt sich jedoch eine deutliche Verbesserung der Wirkung, wie dies konjunkturpolitisch in der nächsten Zukunft erforderlich ist. Andererseits werden aber auch die Möglichkeiten einer beweglichen Anwendung verbessert.

5. Bundesbeschluss über Massnahmen zur Überwachung der Preise

Unter dem Nachfrageüberhang der letzten Jahre und dem damit verbundenen Preisauftrieb haben sich die Markttransparenz für die Käufer, die Preisdisziplin der Anbieter und die allgemeine Information über das Marktgeschehen erheblich vermindert. Die Inflationsmentalität nimmt ständig zu und erschwert eine konsequente Dämpfungspolitik.

Es erscheint daher unumgänglich, dem Bundesrat Kompetenzen zur Erhöhung der allgemeinen Markttransparenz und zur Verbesserung der Preisdisziplin zu erteilen.

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln:

Artikel 1

Der Bundesrat überwacht die Entwicklung der Preise von Waren und Dienstleistungen zur Information der Öffentlichkeit und zur Verhinderung von Missbräuchen. Durch Informationen soll das Preis- und Qualitätsbewusstsein der Käufer bei einzelnen Waren und Dienstleistungen und der Preisvergleich zwischen unterschiedlichen Warengruppen angeregt werden. Insbesondere ist in Fällen ausserordentlicher und fortgesetzter Preissteigerungen die Öffentlichkeit zu unterrichten. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können und um die für die Ermittlung von Missbräuchen notwendigen Grundlagen zu gewinnen, sind zusätzliche statistische Erhebungen durchzuführen und Anschrift oder Aufdruck der Detailpreise anzuordnen.

Artikel 2

Ausserordentliche Preissteigerungen führen ungeachtet ihrer Ursachen zu einer Verschärfung des inflationären Klimas. Der Beauftragte des Bundesrates wird sich mit jenen Unternehmen oder Wirtschaftsgruppen befassen, die durch ausserordentliche Preissteigerungen auffallen. Wird kein angemessenes Preisverhalten erreicht, so ist die Preisgestaltung bei den betreffenden Waren und Dienstleistungen zu überprüfen. Ungerechtfertigt erhöhte Preise sind herabzusetzen, spätere Preiserhöhungen einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Ungerechtfertigt sind Preiserhöhungen insbesondere dann, wenn sie zu Übergewinnen oder übersetzten Entlöhnungen und damit zur Abwerbung von Arbeitskräften führen.

Artikel 3

Bei den Mietzinsen bietet der Bundesbeschluss über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen ausreichende Kompetenzen zur Überwachung der Entwicklung und zur Bekämpfung der Missbräuche. Er findet jedoch nur Anwendung in Gemeinden mit Wohnungsnot oder Mangel an Geschäftsräumen. Da heute die Dämpfung der Überkonjunktur und Bekämpfung von Missbräuchen zu einem erstrangigen Anliegen des gesamten Landes gehört, muss auch die Missbrauchsgesetzgebung im Mietwesen im ganzen Lande anwendbar sein. Diese Massnahme hat überdies den Vorteil, dass die Schlichtungsstellen in allen Gebieten unseres Landes eingerichtet werden müssen. In den Kantonen, Regionen und Gemeinden, wo die Schlichtungsstellen bereits seit einigen Monaten tätig sind, haben sie im allgemeinen eine gute Wirkung erzielt.

Zudem soll die Gesetzgebung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Rahmen-Mietverträgen so rasch als möglich verabschiedet werden.

Artikel 4-7

Die Vorschrift über die Auskunftspflicht sowie die Strafbestimmungen geben grundsätzlich zu keinen Bemerkungen Anlass. Hervorzuheben ist lediglich, dass das Strafurteil in jedem Fall veröffentlicht werden muss, wenn der Täter wiederholt auf Grund von Artikel 5 verurteilt wird.

Artikel 8

Dem Bundesbeschluss soll nicht allein mit Strafbestimmungen Nachachtung verschafft werden. Vielmehr wird in Artikel 8 der zuständigen Verwaltungsstelle die Möglichkeit gegeben, Preiserhöhungen während einer bestimmten Zeit zu verweigern, wenn Verfügungen über die Korrektur ungerechtfertigter Preiserhöhungen nicht Folge geleistet wird oder bewilligungspflichtige Preise ohne Bewilligung erhöht werden.

Artikel 9-11

Die Bestimmungen über den Rechtsschutz und den Vollzug erheischen keinen weiteren Kommentar.

Artikel 12

Heute findet der Bundesbeschluss vom 30. Juni 1972 über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen nur auf Mietverhältnisse in Gemeinden Anwendung, in denen Wohnungsnot oder Mangel an Geschäftsräumen besteht. Diese Gemeinden sind vom Bundesrat zu bezeichnen (Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1972). Im Vordergrund stehen nun aber nicht mehr die Wohnungsnot und der Mangel an Geschäftsräumen, sondern die Dämpfung der Überkonjunktur und die Bekämpfung von Missbräuchen im ganzen Lande. Die Ausrichtung auf diese neue Zielsetzung verlangt eine entsprechende Anpassung des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1972.

In den neu unterstellten Gemeinden sollen nur Forderungen der Vermieter angefochten werden können, die nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesbeschlusses gestellt worden sind. Dies macht eine Ergänzung von Artikel 34 des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1972 nötig.

6. Verfassungsrechtliche Aspekte

Wie wir dargelegt haben, genügen die heutigen gesetzlichen Grundlagen nicht, um die Überkonjunktur wirksam zu dämpfen. Der Erlass neuer umfassender gesetzlicher Grundlagen ist dringlich.

Von den neu vorgeschlagenen Beschlüssen betrifft die Verlängerung des Exportdepots die Abänderung eines Erlasses, der sich auf die Verfassung stützt. Es handelt sich mithin um einen dringlichen Beschluss im Sinne von Artikel 89^{bis} Absätze 1 und 2 der Bundesverfassung.

Dagegen finden die auch für Kantone und Gemeinden verbindliche Beschränkung der steuerlich zulässigen Abschreibungen, die neuen Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes und die Preisüberwachung in der geltenden Verfassung keine Grundlage. Sie müssen daher in Form dringlicher Bundesbeschlüsse gemäss Artikel 89^{bis} Absatz 3 der Bundesverfassung erlassen werden. Schwieriger ist die Frage bezüglich der vorgeschlagenen Massnahmen auf dem Gebiete des Kredit- und Kapitalmarktes (Kreditbegrenzung, Mindestreserven und Emissionskontrolle). Massnahmen dieser Art hatte der Bundesrat bereits mit seiner Botschaft betreffend die Revision des Nationalbankgesetzes vom 24. Juni 1968 vorgeschlagen und dabei in Übereinstimmung mit der weit überwiegenden Mehrheit der Staatsrechtslehre einlässlich dargelegt, dass sie in den Artikeln 31^{quater} und 39 der Bundesverfassung eine ausreichende Grundlage fänden. Allein, diese Auffassung ist ebenso hartnäckig bestritten worden, und die eidgenössischen Räte sind letztlich auf die Vorlage nicht eingetreten. Die heutige Lage erlaubt es nicht, eine verfassungsrechtliche Diskussion im Ausmass der seinerzeitigen zu führen. Um allen Einwänden gegen die Verfassungsmässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen die Spitze zu brechen, beantragen wir, auch diesen Beschluss in Form eines dringlichen Bundesbeschlusses im Sinne von Artikel 89^{bis} Absatz 3 der Bundesverfassung zu treffen. Dazu kommt, dass die vorgesehene Prüfung von Emissionen auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen der Konjunkturpolitik, die Beschränkung der Kreditwerbung und die Befugnis, Kleinkredit- und Abzahlungsgeschäfte nötigenfalls zu erschweren, nicht auf die Artikel 31^{quater} und 39 der Bundesverfassung gestützt werden könnten.

C. Massnahmen in der Kompetenz des Bundesrates

1. Der neue Konjunkturartikel

Die jüngste Entwicklung der Konjunktur in unserem Land zeigt einmal mehr, dass es dem Bund mit den heutigen Stabilisierungsinstrumenten nicht möglich ist, schwerwiegende Störungen des wirtschaftlichen Gleichgewichtes zu verhindern. Erneut erweist es sich als unumgänglich, zum Mittel dringlicher, sich nicht auf die Verfassung stützender Bundesbeschlüsse zu greifen, um wenigstens eine noch stärkere Erhitzung der Konjunktur zu vermeiden. Je später die überbordende Entwicklung bekämpft wird und je mehr die Teuerung bereits in Schwung geraten ist, desto eingriffigere Massnahmen drängen sich auf. Dies wird durch die Erfahrungen mit den Stabilisierungsbemühungen seit den Sechzigerjahren mit aller Deutlichkeit bestätigt.

Der Ausbau unserer konjunkturpolitischen Rechtsgrundlagen ist also dringender denn je. Dies besonders auch angesichts der sich abzeichnenden weltweiten Aufschwungstendenzen. Es müssen deshalb alle Anstrengungen auf eine möglichst rasche Verwirklichung des neuen Artikels 31^{quinquies} der Bundesverfassung gerichtet werden. Aus diesem Grunde hat der Bundesrat beschlossen, die Botschaft zum neuen Konjunkturartikel zwecks Kommissionsbestel-

lung bereits in der laufenden Wintersession bei den eidgenössischen Räten anzumelden.

Mit dem neuen Konjunkturartikel und der darauf aufbauenden Bundesgesetzgebung können die Voraussetzungen für eine wirksame Konjunkturpolitik wesentlich verbessert werden. Durch frühzeitig und umfassend einsetzende Globalsteuerung in den Bereichen des Geld- und Kreditwesens, der öffentlichen Finanzen und der Aussenwirtschaft sollte es künftig möglich sein, Störungen des konjunkturellen Gleichgewichts auf wirksamere und marktkonformere Weise als bisher zu begegnen.

2. Vollzug des Voranschlages 1973

Der Bundesrat nimmt in Aussicht, die Personal- und Investitionsausgaben im Bereich des Bundeshaushaltes und nachgeordneter öffentlicher Haushalte im Sinne flankierender Anstrengungen auf die neuen Massnahmen zur Dämpfung der Überkonjunktur abzustimmen, um die vom Bundeshaushalt ausgehenden Nachfrageeffekte möglichst zu verringern. Dabei kann es sich selbstverständlich nicht darum handeln, nachträglich auf die bereits sehr eingehend geprüften und bewusst knapp gehaltenen Voranschläge zurückzukommen. Hingegen soll durch geeignete Massnahmen dafür gesorgt werden, dass die Budgetkredite mit Plafondcharakter respektiert, neue Beiträge, um den Überhang abzubauen, zurückhaltend zugesichert und die Ausführung bewilligter Vorhaben vermehrt nach Dringlichkeit und örtlichen Marktverhältnissen gestaffelt werden. Namentlich soll ferner auch die Nachtragskreditpraxis wesentlich verschärft werden. Dies bedingt gleichzeitig eine Neu Beurteilung des vorgesehenen Personalzuwachses. Die Überprüfung bestehender und die Erarbeitung neuer Prioritätsordnungen erfordert naturgemäss Zeit. Um zu verhindern, dass diese Aktion durch die laufende Verwaltungstätigkeit in Frage gestellt wird, erweisen sich befristete *Sperren bezüglich Neuanschaffung von Personal, Ausführung baulicher Vorhaben, Beitragszusicherungen und Auszahlungen* als unumgänglich. Diese Massnahmen werden in der Form eines Bundesratsbeschlusses über den Vollzug des Voranschlages 1973 erlassen.

IV. Schlussbemerkungen

Die Überkonjunktur hat zu einer Teuerung geführt, die einschneidende Massnahmen erfordert. Ansonst werden die Zukunft unserer Wirtschaft sowie unsere sozialen und staatspolitischen Einrichtungen gefährdet. Die Entwicklung der Wirtschaft muss deshalb wieder in geordnete Bahnen gebracht werden. In der gegenwärtigen Lage und bei den gegebenen Konjunkturperspektiven kann nur ein verhältnismässig hartes Massnahmenpaket einige Aussicht auf Erfolg haben. Es ist besser, mit unvollkommenen Mitteln und spät einzugreifen, als der unheilvollen Entwicklung vollständig freien Lauf zu lassen.

Da, wie Sie wissen, das gesetzliche Instrumentarium des Bundes und der Nationalbank ungenügend ist, müssen dringliche Bundesbeschlüsse erlassen werden. Wir beantragen Ihnen die Annahme der beiliegenden Entwürfe.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 4. Dezember 1972

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Celio

Der Bundeskanzler:

Huber

Bundesbeschluss über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1972¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Allgemeines

¹ Zur Dämpfung der Überkonjunktur kann der Bundesrat auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes sowie des Kreditwesens nachfolgende Massnahmen anordnen. Er trifft seine Vorkehren in Verbindung mit der Schweizerischen Nationalbank.

² Der Vollzug der Massnahmen obliegt der Nationalbank. Diese erlässt die nötigen Bestimmungen.

Art. 2

Mindestguthaben

¹ Der Bundesrat kann anordnen, dass die Banken und die den Banken nach dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen gleichgestellten Unternehmen bei der Nationalbank auf besonderen, unverzinslichen Konten Mindestguthaben zu unterhalten haben.

² Die Mindestguthaben bemessen sich nach dem Bestand und dem Zuwachs folgender Passivposten der Bilanz, wobei folgende Prozentsätze nicht überschritten werden dürfen:

- Bankenkreditoren auf Sicht und auf Zeit: 12 Prozent des Bestandes und 40 Prozent des Zuwachses;
- Kreditoren auf Sicht: 12 Prozent des Bestandes und 40 Prozent des Zuwachses;
- Kreditoren auf Zeit: 9 Prozent des Bestandes und 30 Prozent des Zuwachses;

¹⁾ BBl 1972 II 1541

- Spareinlagen, Depositen- und Einlagehefte sowie Kassenobligationen von einer Laufzeit von weniger als 5 Jahren: 3 Prozent des Bestandes und 10 Prozent des Zuwachses.

³ Auf den Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland können die Mindestguthaben bis auf das Doppelte der obigen Ansätze erhöht werden.

⁴ Die Nationalbank setzt die Prozentsätze der Mindestguthaben, den Stichtag, von dem an der Zuwachs berechnet wird, sowie die Abrechnungsperioden fest. Der Stichtag darf nicht vor dem 31. Juli 1971 liegen.

⁵ Die Nationalbank kann auch die treuhänderischen Verpflichtungen in die Berechnung der Mindestguthaben einbeziehen, einzelne Bilanzpositionen von der Belastung mit Mindestguthaben ausnehmen, innerhalb einer Bilanzposition die Sätze nach der vereinbarten Laufzeit abstufen und die Mindestguthaben auch nur auf dem Bestand oder nur auf dem Zuwachs erheben. Sie bestimmt, ob und in welchem Umfang Auslandsanlagen in ausländischer Währung und deren Zuwachs mit den Auslandsverbindlichkeiten und deren Zuwachs verrechnet werden können.

⁶ Die Banken können über die Mindestguthaben nicht verfügen. Die Nationalbank kann jedoch im Einzelfall hievon Ausnahmen bewilligen, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

Art. 3

Kreditbegrenzung

¹ Der Bundesrat kann anordnen, dass die Banken, die den Banken nach dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen gleichgestellten Unternehmen sowie die dem Bankengesetz nicht unterstehenden Kleinkreditinstitute den Stand ihrer inländischen Kredite nur im Rahmen einer bestimmten Zuwachsrate erhöhen dürfen.

² Die Zuwachsrate für einen bestimmten Zeitraum wird von der Nationalbank in einem Prozentsatz des am 31. Juli 1972 zulässigen Standes der inländischen Kredite festgesetzt. Zulässig war der Stand, der auf Grund der Ausführungsbestimmungen zu der Rahmenvereinbarung vom September 1969 zwischen den Schweizer Banken und der Nationalbank erreicht werden durfte; der zulässige Stand der Kredite wird auch für jene Banken errechnet, die der Rahmenvereinbarung nicht beigetreten sind.

³ Die auf diese Weise errechnete Quote der Kreditausweitung gilt für den Zuwachs ab 31. Juli 1972.

⁴ Als inländische Kredite gelten, ohne Rücksicht auf den Ort der Verwendung, alle Kredite an Personen und Gesellschaften mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die nicht unter Absatz 1 fallen.

⁵ Den Krediten können gleichgestellt werden:

- a. die Übernahmen inländischer Schuldverschreibungen;
- b. Treuhandgelder, die von einem diesem Artikel unterstellten Unternehmen für Rechnung von Kunden bei Personen oder Gesellschaften im Inland angelegt werden.

⁶ Als Kleinkreditinstitute gelten Unternehmen, die gewerbsmässig Kleinkredite gewähren; Kleinkredite sind Kredite, die ohne bankübliche Sicherheiten an Privatpersonen gewährt werden und mit Einschluss des Zinses in regelmässigen Raten abzuzahlen sind.

⁷ Der Bundesrat trifft nötigenfalls Massnahmen zur Finanzierung des preisgünstigen Wohnungsbaues.

⁸ Die Nationalbank kann zur Abwendung einer besonderen Härte im Einzelfall Zusatzquoten bewilligen.

Art. 4

Emissionskontrolle

¹ Der Bundesrat kann die öffentliche Ausgabe inländischer Schuldverschreibungen, Aktien, Genussscheine und Papiere ähnlicher Art genehmigungspflichtig erklären.

² Die Nationalbank setzt den zulässigen Gesamtbetrag für die in einem bestimmten Zeitraum aufzulegenden öffentlichen Anleihen fest.

³ Die Bewilligungen können zeitlich gestaffelt werden, um eine übermässige Beanspruchung des Kapitalmarktes zu vermeiden, und sie können verweigert werden, wenn die Kapitalaufnahme den Zielen der Konjunkturpolitik widerspricht.

⁴ Über die Bewilligungen entscheidet eine Kommission von 9 bis 11 Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Direktoriums der Nationalbank; die übrigen Mitglieder werden vom Bundesrat aus Vertretern der Banken, der übrigen Wirtschaft und der öffentlichen Hand gewählt. Die Kommission entscheidet endgültig.

Art. 5

Beschränkung der Werbung und der Abzahlungsgeschäfte

¹ Der Bundesrat kann die öffentliche Werbung für Kredite, Abzahlungsgeschäfte und für die Miete beweglicher Sachen beschränken oder ganz untersagen.

² Er kann den Abschluss von Kleinkredit- und Abzahlungsgeschäften erschweren.

Art. 6

Rechtshilfe

Der Bundesrat kann anordnen, dass eidgenössische Verwaltungsstellen, die Eidgenössische Bankenkommission sowie die bankengesetzlichen Revisionsstellen bei der Überwachung der erlassenen Vorschriften mitwirken.

Art. 7

Auskunftspflicht

¹ Personen und Gesellschaften, die den auf Grund dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften unterstehen, haben der zuständigen Stelle alle zur Durchführung dieses Bundesbeschlusses verlangten Meldungen und Auskünfte zu erstatten und Unterlagen vorzulegen sowie deren Richtigkeit an Ort und Stelle überprüfen zu lassen.

² Die Nationalbank kann die Überprüfung durch beauftragte Revisoren oder Revisionsgesellschaften anordnen. Die Kosten der Überprüfung trägt die überprüfte Unternehmung, wenn ein Verstoss festgestellt wird, in allen übrigen Fällen die Nationalbank.

³ Über Meldungen, Unterlagen und Auskünfte sowie über Feststellungen, die bei Überprüfungen an Ort und Stelle gemacht werden, ist das Geheimnis zu bewahren.

Art. 8

Verwaltungszwang

¹ Überschreitet eine der Kreditbegrenzung unterstehende Bank oder ein gleichgestelltes Unternehmen die festgelegte Kreditwachstumsrate, so verlangt die Nationalbank, dass der Betrag der Überschreitung bei ihr auf ein besonderes Konto einbezahlt wird. Dieses bleibt bis zum Ausgleich der Kreditüberschreitung, mindestens aber während drei Monaten, gesperrt.

² Auf Verfügungen im Rahmen dieses Beschlusses finden die allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege Anwendung.

³ Rechtskräftige Verfügungen der Nationalbank stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

⁴ Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen.

Art. 9

Strafbestimmungen

1. Wer den auf Grund dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften des Bundesrates und der Nationalbank zuwiderhandelt,

wer der Pflicht zur Einreichung von Meldungen, zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Geschäftsbüchern und Belegen nicht nachkommt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

wer die ordnungsgemässe Durchführung einer amtlichen Kontrolle, insbesondere einer Buchprüfung, erschwert, behindert oder verunmöglicht,

wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Haft oder Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.

3. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

4. Wird eine Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder einer Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Fällt nach den Umständen als Strafe nur eine Busse von nicht mehr als 10 000 Franken in Betracht, so kann die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder die Einzelfirma als solche bestraft und von einer Verfolgung der verantwortlichen Personen Umgang genommen werden.

Art. 10

Strafverfolgung

¹ Widerhandlungen werden nach dem fünften Teil des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege durch das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch die kantonale Gerichtsbarkeit, verfolgt und beurteilt.

² Die Übertretung verjährt in zwei, die Strafe in fünf Jahren.

Art. 11

Berichterstattung

Der Bundesrat hat über die Massnahmen, die gestützt auf diesen Beschluss getroffen werden, sowie über deren Auswirkungen der Bundesversammlung einmal im Jahr Bericht zu erstatten.

Art. 12

Schlussbestimmungen

¹ Dieser Beschluss wird nach Artikel 89^{bis} Absatz 1 der Bundesverfassung dringlich erklärt. Er tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft.

² Er untersteht nach Artikel 89^{bis} Absatz 3 der Bundesverfassung der Abstimmung des Volkes und der Stände und gilt im Falle der Annahme bis zum 31. Dezember 1975.

(Entwurf)

Bundesbeschluss über die Erhebung eines Exportdepots

Änderung vom

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1972¹⁾,

beschliesst:

I

Der Bundesbeschluss vom 24. Juni 1970²⁾ über die Erhebung eines Exportdepots wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 5 (neu)

⁵ Die Rückerstattungsansprüche können weder abgetreten noch verpfändet werden.

Art. 14 Abs. 1 und 2

¹ Die Erhebung eines Exportdepots ist längstens bis Ende 1975 zulässig. Der Bundesrat stellt sie vor Ablauf dieser Frist ein, wenn es die Konjunkturentwicklung gestattet.

² Die Rückerstattung der erhobenen Depots hat gemäss Artikel 10 spätestens bis zehn Jahre nach Aufhebung der Depotpflicht zu erfolgen.

II

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er wird nach Artikel 89^{bis} Absatz 1 der Bundesverfassung dringlich erklärt und gilt bezüglich der Erhebung bis zum 31. Dezember 1975, bezüglich der Rückerstattung längstens bis zum 31. Dezember 1985. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum nach Artikel 89^{bis} Absatz 2 der Bundesverfassung.

² Der Beschluss tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

¹⁾ BBl 1972 II 1541

²⁾ BBl 1970 II 28

(Entwurf)

**Bundesbeschluss
über die Einschränkung der steuerwirksamen
Abschreibungen bei den Einkommenssteuern
von Bund, Kantonen und Gemeinden**

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1972¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Zur Dämpfung der Überkonjunktur werden die steuerlich zulässigen Abschreibungen geschäftlicher Betriebe auf Gegenständen des Geschäftsvermögens während der Jahre 1973 und folgende eingeschränkt.

² Der Bundesrat setzt die Höchstsätze der Abschreibungen fest. Diese sind für die Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden vom Einkommen, vom Reingewinn oder Reinertrag, die nach den Ergebnissen der in den Jahren 1973 und folgende abgeschlossenen Geschäftsjahre bemessen werden, verbindlich. Überschreitungen der Höchstsätze und besondere Abschreibungsverfahren sind nicht zulässig.

³ In die Berechnung der in Absatz 2 bezeichneten Steuern werden einbezogen:

- a. Abschreibungen, welche die vom Bundesrat festgesetzten Höchstsätze übersteigen;
- b. die Nachholung in früheren Geschäftsjahren unterlassener Abschreibungen;
- c. die Erhöhung der Unterbewertung von Warenlagern und von Rückstellungen auf anderen Posten des Umlaufvermögens über den frankenmassigen Bestand am Ende des im Jahre 1972 abgeschlossenen Geschäftsjahres.

¹⁾ BBl 1972 II 1541

Art. 2

Von den Beschränkungen gemäss Artikel 1 sind ausgenommen:

- a. Abschreibungen auf Anlagen, die dem Umweltschutz dienen (insbesondere Gewässerschutz-, Luftreinigungs- und Lärmbekämpfungseinrichtungen);
- b. Abschreibungen auf Tankanlagen für Pflichtlager an flüssigen Treib- und Brennstoffen;
- c. Bewertung von Pflichtlagern aller Art.

Art. 3

Steuerpflichtige, die als Inhaber oder Teilhaber geschäftlicher Betriebe Bücher führen, haben bei der Veranlagung der in Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten Steuern über vorgenommene Abschreibungen, die Bewertung ihrer Warenvorräte und den Bestand von Rückstellungen schriftlich Auskunft zu erteilen und entsprechende Aufstellungen einzureichen.

Art. 4

¹ Die Durchführung dieser Vorschriften ist Sache der kantonalen Steuer- und Wehrsteuerbehörden.

² Die Eidgenössische Steuerverwaltung sorgt für eine gleichmässige Durchführung. Sie ist zu diesem Zwecke befugt:

- a. durch ihre Organe in alle Steuerakten der Kantone und Gemeinden, welche die in Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten Steuern betreffen, Einsicht zu nehmen;
- b. bei einzelnen Steuerpflichtigen Untersuchungen zu führen, wobei ihren Organen die gleichen Befugnisse zustehen wie den kantonalen Veranlagungsbehörden;
- c. gegen einzelne Veranlagungen, die den Vorschriften dieses Beschlusses und den gestützt darauf vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen zuwiderlaufen, die im kantonalen Steuergesetz vorgesehenen Rechtsmittel zu ergreifen.

Artikel 93 des Wehrsteuerbeschlusses bleibt vorbehalten.

Art. 5

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Art. 6

¹ Dieser Beschluss wird nach Artikel 89^{bis} Absatz 1 der Bundesverfassung dringlich erklärt. Er tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft.

² Er untersteht nach Artikel 89^{bis} Absatz 3 der Bundesverfassung der Abstimmung des Volkes und der Stände und gilt im Falle der Annahme bis zum 31. Dezember 1976.

(Entwurf)

Bundesbeschluss über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1972¹⁾,

beschliesst:

I. Abbruchverbot und Aufschub von Bauvorhaben

Art. 1

Grundsatz

¹ Der Bund strebt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden sowie den interessierten Wirtschaftskreisen eine Stabilisierung des Baumarktes an.

² Mit dieser Zielsetzung wird im Sinne der folgenden Bestimmungen ein Abbruchverbot und eine Ausführungssperre für Bauvorhaben geringerer Dringlichkeit erlassen.

Art. 2

Teilweise Lockerungen

¹ Regionen mit ausgeglichener Bautätigkeit können vom Abbruchverbot und von der Ausführungssperre ausgenommen werden.

² Sind die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Stabilisierungsmassnahmen in einer Region nur teilweise erfüllt, so kann die Ausführungssperre für einzelne oder für alle Baukategorien aufgehoben werden.

Art. 3

Abbruchverbot

¹ Der Abbruch von Wohn- und Geschäftshäusern aller Art ist untersagt.

² Das Abbruchverbot kann befristet werden.

¹⁾ BBl 1972 II 1541

Art. 4

Ausnahmen vom Abbruchverbot

¹ Der Abbruch ist zu bewilligen:

- a. wenn er durch baupolizeiliche Verfügung angeordnet wird, weil ein Gebäude infolge seines Zustandes die Umgebung unmittelbar und erheblich gefährdet;
- b. wenn er der Erstellung preisgünstiger Wohnungen dient;
- c. wenn er erforderlich ist für die Erstellung von Neubauten, die im Rahmen langfristiger Sanierungs- und Ausbaupläne der Gemeinden errichtet werden;
- d. wenn der Gesuchsteller nachweist, dass das Abbruchverbot untragbare Nachteile verursachen würde.

² Der Umstand, dass ein Gebäude schlecht unterhalten ist oder nicht benützt wird oder dass auf dem durch den Abbruch frei werdenden Grundstück eine Baute errichtet werden soll, die nicht der Ausführungssperre unterliegt, rechtfertigt für sich allein die Erteilung einer Abbruchbewilligung nicht.

³ Die Abbruchbewilligung kann mit der Auflage verbunden werden, das freiwerdende Grundstück während einer bestimmten Zeit nicht zu überbauen.

Art. 5

Ausführungssperre

¹ Die nachstehend genannten Baukategorien unterliegen der Ausführungssperre:

- a. öffentliche und private Verwaltungsgebäude;
- b. Geschäftshäuser;
- c. industrielle und gewerbliche Neu- und Erweiterungsbauten mit mehr als 10 000 m³ umbauten Raumes oder mehr als 2 000 000 Franken Erstellungskosten, gleichgültig ob sie von Privaten oder von der öffentlichen Hand errichtet werden;
- d. Einkaufszentren, Verbrauchermärkte und Gruppen von selbständigen Läden;
- e. Hotels und Restaurants;
- f. Kinos, Dancings und andere Vergnügungslokale und -anlagen;
- g. Bankfilialen;
- h. Tankstellen und Servicestationen;

- i. Einfamilienhäuser mit mehr als 1200 m³ umbauten Raumes oder Erstellungskosten, die eine durch die Ausführungsbestimmungen festzusetzende Grenze übersteigen;
- k. Ferien- und Wochenendhäuser mit mehr als 700 m³ umbauten Raumes oder Erstellungskosten, die eine durch die Ausführungsbestimmungen festzusetzende Grenze übersteigen;
- l. kostspielige oder luxuriöse Mehrfamilienhäuser sowie Zweitwohnungen;
- m. land- und forstwirtschaftliche Forschungs- und Versuchsanstalten;
- n. kirchliche Bauten mit mehr als 1 000 000 Franken Erstellungskosten;
- o. Saalbauten, Ausstellungshallen, Kongresshäuser und Museen;
- p. kantonale und kommunale Strassenbauten, deren Kosten eine durch die Ausführungsbestimmungen festzusetzende Grenze übersteigen;
- q. Sportanlagen (Schwimmbäder, Turnhallen, Eisbahnen, Sportplätze und dergleichen);
- r. Militärbauten;
- s. Zivilschutzbauten, ausgenommen Ausbildungszentren;
- t. Zollbauten.

² Die Ausführungssperre ist in der Regel zu befristen; die Frist kann für die einzelnen Baukategorien oder für Teile derselben verschieden angesetzt werden.

Art. 6

Ausnahmen von der Ausführungssperre

¹ Von der Ausführungssperre ausgenommen sind:

- a. gemischte Bauten, sofern der Anteil der gesperrten Baukategorien nach Volumen und Kosten weniger als ein Drittel der ganzen Baute ausmacht;
- b. Bauten, die einen untrennbaren Bestandteil der nachstehend genannten Baukategorien bilden und gleichzeitig mit diesen ausgeführt werden:
 - preisgünstiger Wohnungsbau;
 - Gesundheit und Fürsorge;
 - Umweltschutz;
 - Erziehung und Bildung.

² Von der Ausführungssperre ausgenommen sind ferner Bauarbeiten zur Behebung von Schäden infolge höherer Gewalt sowie Bauvorhaben, deren Erstellungskosten weniger als 200 000 Franken betragen.

³ In Einzelfällen wird für ausführungsbereite Bauten eine Ausnahmegewilligung erteilt, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass die Ausführungssperre eine untragbare Schädigung verursachen würde.

II. Auskunftspflicht

Art. 7

Der Bundesrat kann Behörden, Bauherren und ihre Beauftragten sowie Unternehmungen der Bauwirtschaft verpflichten, die im Rahmen dieses Beschlusses erforderlichen Angaben zu machen.

III. Strafen und Verwaltungsmassnahmen

Art. 8

Widerhandlung gegen den Beschluss

1. Wer als Eigentümer eines Wohn- oder Geschäftshauses dieses unbefugt abbrechen lässt,

wer als Bauherr unbefugt Bauarbeiten, die unter eine Ausführungssperre nach Massgabe dieses Beschlusses fallen, beginnen oder weiterführen lässt,

wer, um eine Ausnahmegewilligung für sich oder einen andern zu erlangen, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

wer der Auskunftspflicht und der Meldepflicht für Abbruch- und Bauvorhaben nicht nachkommt,

wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Haft oder Busse bis zu 100 000 Franken bestraft. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.

3. Der Bundesrat kann Widerhandlungen gegen die Ausführungsvorschriften mit den gleichen Strafen bedrohen.

Art. 9

Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, durch Beauftragte und dergleichen

¹ Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen andern begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen Anwendung, welche die Tat verübt haben.

² Der Geschäftsherr, Arbeit- oder Auftraggeber oder Vertretene, der von der Widerhandlung Kenntnis hat oder nachträglich Kenntnis erhält und, obgleich es ihm möglich wäre, es unterlässt, sie abzuwenden oder ihre Wirkungen aufzuheben, untersteht der gleichen Strafandrohung wie der Täter.

³ Ist die Widerhandlung darauf zurückzuführen, dass der Geschäftsherr, Arbeit- oder Auftraggeber oder Vertretene seine Aufsichts- oder Sorgfaltspflichten verletzt, so untersteht er der gleichen Strafbestimmung wie der Täter, kann jedoch nur mit Busse bestraft werden.

⁴ Ist der Geschäftsherr, Arbeit- oder Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit oder Rechtspersönlichkeit, so finden die Absätze 2 und 3 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren Anwendung.

Art. 10

Verfolgungsverjährung

Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren.

Art. 11

Zuständigkeit und Mitteilung von Urteilen

¹ Die Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen obliegen den Kantonen.

² Sämtliche Urteile, Strafbescheide der Verwaltungsbehörden und Einstellungsbeschlüsse sind ohne Verzug nach dem Erlass in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich der Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesrates mitzuteilen.

Art. 12

Verwaltungsmassnahmen

¹ Werden Abbruch- oder Bauarbeiten unbefugt begonnen oder weitergeführt, so ist unabhängig von der Strafverfolgung die Einstellung der Arbeiten zu verfügen.

² Ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person kann die Überbauung eines Grundstückes, auf dem ohne Bewilligung Bauten abgebrochen und Neubauten begonnen worden sind, vorübergehend oder bis zum Ablauf des vorliegenden Beschlusses, untersagt werden.

IV. Vollzugsbestimmungen

Art. 13

Verfahren

¹ Jeder Abbruch einer Hochbaute und jede Bauarbeit für Hochbauten sowie für die in Artikel 5 genannten Tiefbauten, deren Erstellungskosten 100 000 Franken übersteigen, ist vorgängig anzumelden.

² Die durch den Bundesrat zu bezeichnenden Stellen entscheiden, ob das angemeldete Bauvorhaben dem Abbruchverbot oder der Ausführungssperre untersteht.

³ Auf Verfügungen, die gestützt auf diesen Beschluss erlassen werden, finden die allgemeinen Bestimmungen der Gesetzgebung über die Bundesrechtspflege Anwendung.

Art. 14

Vollzug

¹ Für den Vollzug ist ein vom Bundesrat zu ernennender Beauftragter zuständig.

² Der Bundesrat erlässt die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Ausführungsbestimmungen; die Delegation dieses Verordnungsrechtes ist für begrenzte Ordnungsgegenstände bis zum Beauftragten zulässig.

³ Die Kantone sind zur Mitwirkung heranzuziehen.

⁴ Kantonale Ausführungsbestimmungen können durch Verordnung der Kantonsregierung erlassen werden.

⁵ Die Kantonsregierungen können für die Gültigkeitsdauer dieses Beschlusses gesetzliche Fristen der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung erstrecken oder Vorschriften über den Fristenlauf und die Durchführung des baupolizeilichen Bewilligungsverfahrens ändern.

Art. 15

Geltungsabgrenzung

Vom Abbruchverbot und von der Ausführungssperre dieses Beschlusses sind ausgenommen:

- a. die Abbruch- und Bauarbeiten, die auf Grund des bisherigen Rechtes in Regionen mit überforderter Baukapazität durch Verfügung freigegeben worden sind.
- b. die Abbrucharbeiten und die ausführungsfähigen Bauarbeiten, die ausserhalb der nach bisherigem Recht bezeichneten Regionen mit überforderter Baukapazität vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses begonnen wurden und ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden.

Art. 16

Verhältnis zum bisherigen Recht

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses wird die Geltung des Bundesbeschlusses vom 25. Juni 1971 über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes suspendiert.

² Die Bestimmungen dieses Beschlusses finden auch auf die nach bisherigem Recht noch hängigen Verfahren Anwendung.

³ Mit der Annahme des vorliegenden Beschlusses durch Volk und Stände wird der Bundesbeschluss vom 25. Juni 1971 über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes aufgehoben, andernfalls lebt seine Geltung mit dem Ausserkrafttreten des vorliegenden Beschlusses wieder auf.

Art. 17

Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss wird nach Artikel 89^{bis} Absatz 1 der Bundesverfassung dringlich erklärt. Er tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft.

² Er untersteht nach Artikel 89^{bis} Absatz 3 der Bundesverfassung der Abstimmung des Volkes und der Stände und gilt im Falle der Annahme bis zum 31. Dezember 1975.

³ Der Bundesrat ist befugt, ihn vorzeitig ausser Kraft zu setzen.

(Entwurf)

Bundesbeschluss über Massnahmen zur Überwachung der Preise

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1972¹⁾,

beschliesst:

I. Massnahmen zur Überwachung der Preise von Waren und Dienstleistungen

Art. 1

Überwachung der Preise

¹ Zur Orientierung der Öffentlichkeit und zur Verhinderung von Missbräuchen überwacht der Bundesrat die Entwicklung der Preise von Waren und Dienstleistungen.

² Der Bundesrat kann nötigenfalls Erhebungen anordnen.

³ Der Bundesrat kann die Anschrift oder den Aufdruck der Detailpreise der Waren anordnen.

Art. 2

Verhinderung ungerechtfertigter Preiserhöhungen

¹ Ergibt die Überwachung der Preise eine ausserordentliche Preissteigerung bei einzelnen Waren oder Dienstleistungen, wird diese in gemeinsamen Gesprächen des Beauftragten (Art. 10 Abs. 1) mit den Betroffenen zu beseitigen versucht.

² Die Beteiligten haben die zur Überprüfung der Preisgestaltung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

³ Ungerechtfertigt erhöhte Preise sind herabzusetzen und weitere Preiserhöhungen von einer Bewilligung abhängig zu machen.

¹⁾ BBl 1972 II 1541

II. Geltungsbereich der Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen

Art. 3

Der Geltungsbereich des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1972¹⁾ über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen wird auf das ganze Land ausgedehnt (Art. 12).

III. Auskunftspflicht

Art. 4

Behörden, Organisationen der Wirtschaft und Firmen sind verpflichtet, die im Rahmen dieses Beschlusses erforderlichen Angaben zu machen.

IV. Strafbestimmungen

Art. 5

Im allgemeinen

1. Wer diesem Beschluss oder seinen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt, insbesondere

wer der Pflicht zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Geschäftsbüchern und Belegen nicht nachkommt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

wer ungerechtfertigt erhöhte Preise für Waren und Dienstleistungen nicht im verfügbaren Ausmass herabsetzt,

wer Preise für Waren und Dienstleistungen, deren Erhöhung bewilligungspflichtig ist, über das bewilligte Ausmass hinaus zusätzlich erhöht oder Leistungen oder Entgelte entgegennimmt, die der zusätzlichen Erhöhung gleichzusetzen sind,

wer die Pflicht zur Anschrift oder zum Aufdruck der Detailpreise verletzt, wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Haft oder Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.

3. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

4. Das Strafurteil ist zu veröffentlichen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 61 des Strafgesetzbuches gegeben sind. Es muss in jedem Fall veröffentlicht werden, wenn der Täter erneut auf Grund dieses Artikels verurteilt wird.

¹⁾ AS 1972 1502

Art. 6

Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben durch Beauftragte und dergleichen

¹ Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen andern begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen Anwendung, welche die Tat verübt haben.

² Der Geschäftsherr oder Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten.

³ Ist der Geschäftsherr oder Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, so findet Absatz 2 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren Anwendung.

Art. 7

Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

² Die Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse sind ohne Verzug nach dem Erlass in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich der Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesrates mitzuteilen.

V. Administrative Massnahmen

Art. 8

Die Erteilung weiterer Bewilligungen für Preiserhöhungen bei einzelnen Waren oder Dienstleistungen kann, unabhängig von der Anwendung der Strafbestimmungen, für eine bestimmte Zeitdauer verweigert werden, wenn

- a. ungerechtfertigt erhöhte Preise nicht im verfügbaren Ausmass herabgesetzt werden;
- b. Preise, deren Erhöhung bewilligungspflichtig ist, über das bewilligte Ausmass hinaus erhöht werden oder Leistungen oder Entgelte entgegengekommen werden, die der zusätzlichen Erhöhung gleichzusetzen sind.

VI. Rechtsschutz

Art. 9

Auf Verfügungen im Rahmen dieses Beschlusses finden die allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege Anwendung.

VII. Vollzug

Art. 10

Im allgemeinen

¹ Für den Vollzug ist ein vom Bundesrat zu ernennender und dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement unterstellter Beauftragter für die Stabilisierung der Preise zuständig.

² Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 11

Mitwirkung der Kantone und Organisationen

Der Bundesrat kann die Kantone und die Organisationen der Wirtschaft beim Vollzug dieses Beschlusses und seiner Ausführungserlasse zur Mitwirkung heranziehen. Soweit den Organisationen aus dieser Mitwirkung erhebliche Kosten anfallen, kann ihnen der Bundesrat einen Beitrag an deren Dekkung gewähren.

VIII. Änderung des Bundesbeschlusses gegen Missbräuche im Mietwesen

Art. 12

Während der Geltungsdauer dieses Beschlusses wird der Bundesbeschluss vom 30. Juni 1972¹⁾ über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen wie folgt geändert:

Art. 2, Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

Im allgemeinen

¹ Dieser Beschluss ist auf Mietverhältnisse für Wohnungen und Geschäftsräume anwendbar.

² Aufgehoben.

Art. 3

Aufgehoben

Art. 34 Abs. 3 (neu)

³ Die Absätze 1 und 2 finden in Gemeinden keine Anwendung, in denen die Massnahmen des vorliegenden Beschlusses erst nach dem 1. Dezember 1972 in Kraft treten.

¹⁾ AS 1972 1502

IX. Schlussbestimmung

Art. 13

¹ Dieser Beschluss wird nach Artikel 89^{bis} Absatz 1 der Bundesverfassung dringlich erklärt. Er tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft.

² Er untersteht nach Artikel 89^{bis} Absatz 3 der Bundesverfassung der Abstimmung des Volkes und der Stände und gilt im Falle der Annahme bis zum 31. Dezember 1975.

³ Der Bundesrat ist befugt, ihn vorzeitig ausser Kraft zu setzen.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über zusätzliche Massnahmen zur Dämpfung der Überkonjunktur (Vom 4. Dezember 1972)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	11460
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.12.1972
Date	
Data	
Seite	1541-1595
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 610

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.